

anwalt aktuell

03/21
Juni

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen



„Ehe light“:
Nein danke!

Rechtsanwalt Dr. Alfred Kriegler

ZIVILGESELLSCHAFT

Volksbegehren gegen Korruption

STRAFVERFOLGUNG

Neue EU-Staatsanwaltschaft

BODENVERBRAUCH

Europameister Österreich

anwalt aktuell

03/21

Juni

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

3SI Immogroup

**Fairness,
Verantwortung
und Leidenschaft**

GF Ing. Michael Schmidt

Fairness, Verantwortung und Leidenschaft

Mit mehr als 100 Zinshäusern in Wien und Graz ist die 3SI Immogroup einer der erfolgreichsten Käufer, Sanierer und Anbieter historischer Wohnsubstanz in Österreich. Das Familienunternehmen setzt in seiner zwanzigjährigen Geschichte auf solide Werte, sowohl am Bau wie auch im Verhältnis zu seinen Kunden.

ANWALT AKTUELL: *Herr Ingenieur Schmidt, 1980 gab es zwei wichtige Termine: Sie wurden geboren und Ihr Vater hat das Kurhotel Moorheilbad Harbach eröffnet. Wie haben Sie die mittlerweile 41 Jahre einer extrem dynamischen Unternehmensentwicklung erlebt?*

Ing. Michael Schmidt: Ich habe das Immobiliengeschäft von klein auf an der Seite meines Vaters miterlebt. Bereits als Zehn- bis Zwölfjähriger war ich regelmäßig bei Anwälten, Architekten und Notaren dabei... In der HTL habe ich nebenher bereits in der Firma mitgeholfen, was mir teilweise mehr Spaß gemacht hat als die Schule. Somit gab es eigentlich nie so etwas wie Berührungängste. Als im Mai 2001 die Ausbildung abgeschlossen war haben wir bereits die erste gemeinsame Firma gegründet. Ich wurde damals mit 12,5 Prozent beteiligt und wir haben gleich Immobilien gekauft, das waren Anteile an Zinshäusern. Mein Vater hat mir viel Spielraum für eigene Initiativen gegeben. Mir wurde im besten Sinn „learning by doing“ ermöglicht. Mit 25 Jahren hat er mir bereits mehr oder weniger die Geschäftsführung übertragen und beratend an der dynamischen Entwicklung unserer Firma mitgewirkt.

ANWALT AKTUELL: *Was sind die charakteristischen Qualitäten, die die 3SI Immogroup zu einem der größten Zinshauseigentümer Österreichs gemacht haben?*

Ing. Michael Schmidt: Als Familienunternehmen haben wir früh unsere Werte definiert: Fairness, Verantwortung und Handschlagqualität. Mit dieser „DNA“ sind wir insgesamt rund vier Jahrzehnte gut gefahren. Vor allem, glaube ich, war es die Fairness. Wir haben bei jedem einzelnen Projekt darauf geachtet, unseren guten Ruf nicht aufs Spiel zu setzen. Egal, ob es Partner, Kunden oder auch Konkurrenten waren – im Laufe der letzten 20 Jahre hat sich unsere Handschlagqualität als Basis für langfristige Partnerschaften in unseren wesentlichen Arbeitsbereichen bewährt. Dazu kommt unsere Begeisterung für die Qualität: Wir stecken bei einem Ausbau lieber 100 Euro mehr in den Quadratmeter, wir sparen z. B. nicht beim Parkett, wir bekennen uns zu den besten Materialien und zu sorgfältiger Gestaltung von Details. Denn eines wissen wir aus Erfahrung: Über die Jahre zahlt sich diese Philosophie aus. Wir haben lieber zufriedene Kunden als ständige Diskussionen über irgendwelche Mängel. Bei der 3SI wissen die Käufer auch, dass 1A-Qualität erworben wird.

ANWALT AKTUELL: *Es gibt in Europa wohl keine Stadt mit so viel wertvoller Bausubstanz wie Wien. Wie ist der Zugang Ihres Unternehmens zu den Themen Renovierung und Revitalisierung?*

Ing. Michael Schmidt: Das ist unser Kerngebiet und unsere Leidenschaft. Wir kaufen alte Zinshäuser, gerne auch sanierungsbedürftige. Das Wichtigste ist zuerst einmal die Lage. Wenn wir uns das Zinshaus dann anschauen, geht es ganz wesentlich um die Fassade: Ist diese gut strukturiert, hat sie schöne Erker...? Im Eingangsbereich interessiert uns dann, ob es schöne Luster und Stuck gibt und ob die alten Türen noch erhalten sind. Wir stellen fest, wie die Wohnungen aussehen, ob der Dachboden in Ordnung und

Markhofgasse: Die dort entstehenden luxuriösen Penthouses bieten lichtdurchflutete Räume und Dachterrassen, die einen Traumblick über Wien gewähren.





AA-Herausgeber Dietmar Dworschak im Gespräch mit Ing. Michael Schmidt, der mit seinem Familienunternehmen auf eine über 20-jährige Geschichte zurückblickt.

eventuell ausbaubar ist. Wir versuchen, die jeweiligen Häuser in ihrer Gesamtheit zu betrachten, auch mit der Fantasie, wie sie vielleicht einmal ausgesehen haben mögen. Das bedeutet, dass wir uns auch tiefgehend mit dem Zustand einer Fassade beschäftigen. Wir besorgen uns, wenn möglich, alte Pläne, wenn wir das Gefühl haben, dass die Fassade im Lauf der Zeit im negativen Sinn überarbeitet worden ist. Die Häuser, die wir revitalisieren, sollen nicht nur im Innenleben funktionell und modern sein, sondern auch das Stadtbild durch ihre vorteilhafte Optik aufwerten.

ANWALT AKTUELL: Die Coronazeit hat die Immobilienpreise neuerlich nach oben getrieben. Wie erleben Sie die Zuspitzung des Themas „leistbares Wohnen“?

Ing. Michael Schmidt: Ich glaube, dass es keine andere Stadt in Europa gibt, in der das leistbare Wohnen noch so möglich ist wie in Wien. Wir haben sehr starke Förderungen beim Gemeindebau und bei den Genossenschaftswohnungen. Wir als Unternehmen bewegen uns im Altbau, wo wir sehr hohe Sanierungskosten haben. Dazu kommen beträchtliche interne Kosten für qualifizierte Mitarbeiter. Das muss natürlich gezahlt werden. Dieses oft angesprochene leistbare Wohnen können wir im Altbau nicht anbieten. Im Vergleich mit anderen Städten in Österreich und Europa kann ich sagen, dass wir mit der Qualität unserer Eigentumsobjekte preislich immer noch sehr fair liegen. Man kauft bei uns nicht nur eine qualitätssichere und schöne Wohnung, man kauft auch Geschichte.

ANWALT AKTUELL: War es ein Gründungsgedanke der 3SI Immo-group, alle drei Bereiche – Immobilienankauf, Baumanagement und Immobilienvermarktung – aus einer Hand anzubieten, oder hat sich dies erst im Lauf der Firmengeschichte so ergeben?

Ing. Michael Schmidt: Es war dorthin sicher eine Entwicklung, die sich allerdings bereits recht früh herauskristallisiert hat. Den Ankauf haben wir ohnehin von Anfang an selbst gemacht. Mir war als nächstes dann immer wichtig, dass wir auch Bauträger sind. Wir wollen diesen Bereich selbst optimal kontrollieren. Hier wird die Qualität unserer Objekte produziert. Hier geht es um gute Planung, Entscheidung für hochwertige Materialien und die Kontrolle des gesamten Baugeschehens. Da wir mittlerweile ein sehr großes Portfolio an verkaufbaren Wohnungen haben ist es als drittes logisch, die Vermarktung der Objekte ebenfalls im eigenen Haus durchzuführen.

ANWALT AKTUELL: Neubau ist bei Ihnen ein relativ junges Thema. Gehen Ihnen die Zinshäuser aus oder gibt es andere Gründe für diese zusätzliche Aktivität?

Ing. Michael Schmidt: Nein, die Zinshäuser gehen nicht aus. Es gibt in Wien noch rund 13.000 brachliegende Zinshäuser, wir schätzen darüber hinaus noch einige tausend mehr, die noch zu entwickeln wären. Der Neubau ist jedoch ein Zweig, den wir auch mitnehmen wollen, weil es dafür gute Gründe gibt. Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass man Zinshäuser rettet und schützt. Auf der anderen Seite wissen wir, dass nicht jedes Zinshaus schützenswert bzw. rettbar ist, weil es beispielsweise statische Probleme hat oder sich wirtschaftlich nicht rechnet. Wir sind 2016 ganz zufällig zum Neubau gekommen, weil wir da mit einem Objekt zu tun hatten, das von der Bausubstanz nicht mehr zu retten war und abgerissen werden musste. Damit begannen unsere Aktivitäten im Neubau.

ANWALT AKTUELL: Seit kurzem bearbeiten Sie auch den Immobilienmarkt Graz. Welches Potenzial sehen Sie dort?

Ing. Michael Schmidt: Graz hat wunderschöne Zinshäuser. In diesem Bereich wollen wir dort auch bleiben. Wir wollen auch dort einen Bestand aufbauen. Es steht gar nicht im Vordergrund, dass wir parifizieren und abverkaufen. Dort stehen der Erhalt der Zinshäuser, der Einkauf und die Vermietung im Vordergrund. Zusätzlich zu den rund 100 Zinshäusern in Wien wollen wir unser Portfolio auch in Graz ausbauen.

ANWALT AKTUELL: Voriges Jahr wurden Sie als „Immobilienmanager des Jahres“ ausgezeichnet, Ihr Unternehmen gehört nach zwei Jahrzehnten zu den angesehensten am Markt. Wo steht die 3SI Immo-group in zwanzig Jahren? Da sind Sie noch nicht einmal pensionsberechtigt...

Ing. Michael Schmidt: Schwierige Antwort. Ich kann nur sagen, dass ich mich freuen würde, es wie mein Vater zu schaffen, dass mein Sohn oder auch die Söhne meines Bruders in der Firma sind und das Unternehmen in Familienhand erfolgreich weiterführen, damit wir dann beruhigt in Pension gehen können.

Herr Ing. Schmidt, danke für das Gespräch.

3SI Immo-group

Tegetthoffstraße 7, 1010 Wien
Tel: +43 1 607 58 58
E-Mail: office@3si.at
www.3si.at

3SI
IMMOGROUP



In ausgezeichnete City-Lage in der Josefstadt liegt das exklusive Immobilienprojekt „The Masterpiece“ – ein repräsentatives Wohndiell für alle, die das Besondere bevorzugen.



Das komplette Spektrum

MANZ bietet ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Sorgfältig ausgewählte Beiträge geben die für Sie wichtigen Entscheidungen wieder.

Bestellen Sie jetzt eines der günstigen Kennenlern-Abos!

+43 1 531 61 100

bestellen@manz.at

manz.at/angebote

TITEL

- » **COVER STORY** 6/7
Dr. Alfred Kriegler/Mag. Dagmar Grain-Jeschke, LL.M
„Ehe light“: Nein danke!
- » **COVER STORY-FLAPPE** 2/3
GF Ing. Michael Schmidt – 3 SI Immogroup
„Fairness, Verantwortung und Leidenschaft“

ANWÄLTE

- » **HOT SPOTS** 8/14/36
- » **DR. ALIX FRANK-THOMASSER** 16
„Jetzt oder nie, der Sprung ins eiskalte (?) Wasser!“
- » **MAG. KARIN ZIPPUSCH-KNOLL/MAG. JULIA STEIER** 22
„Was bringt die Verbandsklagen-Richtlinie?“
- » **DENIZ ÖZKUL** 28
„40 Jahre European Law Students‘ Association“
- » **DR. LUDWIG WEH** 30
„Der Mensch muss in den Mittelpunkt“

ÖRAK

- » **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF** 9
„Rechtsstaat darf nicht zum Long-Covid-Patienten werden“

GROSSES INTERVIEW

- » **KATHARINA LEHMAYER, PRÄSIDENTIN DES OLG LINZ** 12/13
„Die Rechtsstaatsdiskussion ist eine große Chance“

RAK WIEN

- » **PRÄSIDENTEN-STELLVERTRETERIN** 15
MAG. BETTINA KNÖTZL
„Compliance – entbehrlicher Luxus oder
Muss für den Stand?“

BRIEF AUS NEW YORK

- » **STEPHEN M. HARNIK** 18/19
„Freibier, Waffen, Cannabis oder fristlose Kündigung?“

PANORAMA

- » EU verschärft Korruptionsbekämpfung – Laura Kövesi 20
- » **MAG. H. MUSSER, GF-AKV** 24/25
„Die Exekutionsrechtsreform und ihre Folgen“
- » **AO. UNIV.-PROF. DR. HANNES TRETTER** 26
„Vom Plastikmüll über Demokratie-Ausbau bis
zum Europäischen Parlament“
- » **UNIV.-PROF. DR. REINHARD KANONIER** 35
Bodenverbrauch
- » **BÜCHER NEWS** 38
- » **IMPRESSUM** 38

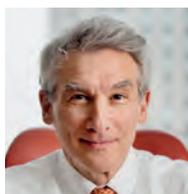
Die nächste Ausgabe von *Anwalt Aktuell* erscheint
am 17. September 2021

Betrifft: Korruptionsjäger, Impfgeschenke, Bodenverbrauch



Laura Kövesi,
Leiterin der
EU-Staatsanwaltschaft

Unerschrocken. Im aktuellen Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International liegt Rumänien auf Platz 61. Nur Ungarn (64), Griechenland (67) und Bulgarien (77) schneiden noch schlechter ab. **Laura Kövesi** war jahrelang die oberste Korruptionsermittlerin in Rumänien. Offenbar entstanden dabei derart tiefe Feindschaften, dass einflussreiche Kreise der Politik mithalfen, Kövesi aus dem Spiel zu nehmen. Inklusiv Ausreiseverbot. Mittlerweile hat sie die ihr zu Unrecht angehängten Strafverfahren erledigt und befindet sich im sicheren Herzen Europas. Seit 1. Juni leitet sie die neu geschaffene EU-Staatsanwaltschaft in Luxemburg. Gemeinsam mit 88 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus 22 europäischen Staaten ermittelt sie grenzüberschreitend „Straftaten gegen den EU-Haushalt wie Betrug, Korruption und schweren Mehrwertsteuerbetrug“. (Seite 20)



Stephen M. Harnik,
„Brief aus New York“

Belohnung fürs Impfen. Während man hierzulande noch alle Hände voll zu tun hat, den noch nicht Geimpften in absehbarer Zeit ein Vakzin zukommen zu lassen ist man in den USA schon ein paar Schritte weiter. Nach dem Ansturm auf die großzügig verteilten Corona-Impfstoffe überlegt man sich jetzt, wie die Zögerlichen oder Ablehnenden im Sinne der Herdenimmunität zu erreichen seien. Es wäre nicht „das Land der unbegrenzten Möglichkeiten“, würden da nicht Ideen entwickelt, die ein bisschen an Walt Disney erinnern. In Ohio wurde unter Leuten, die sich für den Pieks anstellten, eine Million Dollar (!) verlost, in Illinois konnte man Eintrittskarten für einen Vergnügungspark gewinnen und auch die Freunde einer gepflegten Cannabis-Pfeife kamen bereits auf ihre Rechnung: „Joints for Jobs“. Dieses und mehr berichtet **Stephen M. Harnik** in seinem „Brief aus New York“. (Seite 18/19)



Univ. Prof.
Dr. Arthur Kanonier
erforscht Österreichs
Bodenverbrauch

Raubbau. Auf zehn Jahre gerechnet verbraucht das Bundesland Oberösterreich 3,9 Hektar, Niederösterreich 3,5 Hektar und Kärnten 2,3 Hektar an nutzbarer Landesfläche. Pro Tag. Dieser so genannte Bodenverbrauch wird definiert als „dauerhafter Verlust biologisch produktiven Bodens durch Verbauung und Versiegelung für Siedlungs- und Verkehrszwecke, aber auch für intensive Erholungsnutzungen, Deponien, Abbauflächen, Kraftwerksanlagen und ähnliche Intensivnutzungen.“ Die Folgen sind vielfältig: Verlust biologischer Funktionen, Verlust an Produktivität, Gefährdung biologischer Vielfalt, erhöhtes Hochwasserrisiko, Verlust an Staubbinding, Hitzeeffekte etc.

An der TU Wien erforscht Professor **Arthur Kanonier** die flächendeckende Bedrohung. Solange die Länder ihre Raumordnungskompetenz nicht ernster nehmen und die Gemeinden an ihrem Treiben hinderten gehe die Versiegelung ungebremst weiter... (Seite 35)

***Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren***



***// Heutzutage unterscheiden die
modernen Gläubigerschutzverbände
nur Kleinigkeiten ...
Aber diese machen den
großen Unterschied ...***

Schenken Sie uns Ihr Vertrauen.

// RECHTSANWALT SERVICE

Telefon: 05 04 1000
www.akv.at



akv **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

„Ehe light“: Nein danke!

Im Gespräch mit ANWALT AKTUELL wenden sich die Scheidungsexperten Dr. Alfred Kriegler und Mag. Dagmar Grain-Jeschke, LL.M. klar gegen dubiose neue Partnerschaftskonzepte. Themen sind ebenfalls internationale Ehen, frühzeitige Beratung in Krisensituationen und die Frage, ob Corona mehr Scheidungen gebracht hat.

ANWALT AKTUELL: Herr Dr. Kriegler, was halten Sie vom Projekt „Ehe light“?

Dr. Alfred Kriegler: Nichts! Die Betreiber des Projekts haben keine praktische Ahnung vom Ehe- und Partnerschaftsrecht und von den rechtlichen Möglichkeiten aufgrund der gegebenen Rechtslage. Ich sehe bei den Menschen in unserer Gesellschaft nicht den Wunsch nach zeitlich befristeten Ehen mit Verlängerungsoption. Auch habe ich ein Unbehagen in Sachen Verschulden bei strittigen Scheidungsverfahren. Das wirkliche Problem ist eine faire Lösung der Unterhalts- und Pensionsfrage im Scheidungsfall.

ANWALT AKTUELL: Warum ist eine „Ehe light“ nicht notwendig?

Dr. Alfred Kriegler: Man hat jetzt die Wahl zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft auf der einen Seite und einer einfachen Lebensgemeinschaft andererseits. Wobei die eingetragene Partnerschaft nach Öffnung der Ehe durch den Verfassungsgerichtshof für alle entbehrlich geworden ist. Um spätere Missverständnisse und Deutungsprobleme zu vermeiden empfehle ich vor der Eheschlie-



Scheidungsexperten: Mag. Dagmar Grain-Jeschke, LL.M. und Dr. Alfred Kriegler

ßung einen Ehevertrag, bei der Lebensgemeinschaft einen Partnerschaftsvertrag. Hier sind in beiden Fällen Gestaltungsmöglichkeiten für Vermögen und Unterhalt gegeben. Wichtig ist auch, die erbrechtliche und internationale Dimension der Partnerschaft nicht zu vergessen!

ANWALT AKTUELL: Warum die internationale Dimension?

Dr. Alfred Kriegler: Die Mobilität der Menschen nimmt ständig zu. Immer häufiger kommt es zu mehrjährigen Auslandsaufenthalten und damit zum Eintritt in eine andere Rechtsordnung. Das bedeutet ein neues Familienrecht und unter Umständen eine andere Beurteilung des Vertrages. Nicht zu vergessen ist auch, dass Partner einer internationalen Beziehung Vermögen in verschiedenen Ländern haben können.

ANWALT AKTUELL: Wie behandeln Sie im Ernstfall ein internationales Scheidungsproblem?

Dr. Alfred Kriegler: Aus meiner Erfahrung wollen die Menschen Lösungen, die ihnen ein bestmögliches Zukunftsszenario ermöglichen. Wenn ich den anderen in einem gewissen Umfang auch leben lasse, ist die Herbeiführung einer Lösung in absehbarer Zeit möglich. Wenn eine Seite obstinat und zu keiner Lösung bereit ist, dann bleibt manchmal eben nur eine längere Auseinandersetzung. Damit ist aber niemandem gedient. Es gelingt uns meist, einen vernünftigen Weg einzuschlagen.

ANWALT AKTUELL: Und wie agieren Sie hier grenzüberschreitend?

Dr. Alfred Kriegler: Das Wichtigste ist hier, die Unterstützung aus den Ländern zu haben, die involviert sind. Hier geht es vor allem darum, die Klientin oder den Klienten fair zu beraten, unter anderem auch mit dem Vorschlag, in einem anderen Land aktiv zu werden, auch wenn dies kurzfristig gegen das eigene Geschäft spricht. Längerfristig bewährt sich immer der ehrliche Rat. Da ich mich seit etlichen Jahren mit internationalen Scheidungen beschäftige, kann ich hier auf bewährte Spezialisten in vielen Ländern zurückgreifen.

ANWALT AKTUELL: Gibt es im Bereich ehelicher Auseinandersetzung so etwas wie eine „frühzeitige Beratung“?

Dr. Alfred Kriegler: Je früher die Betroffenen zu mir kommen, desto mehr Optionen gibt es. Es ist im besten Fall unter Umständen sogar möglich, eine Ehe zu retten. Leider kommen die Betroffenen im Allgemeinen erst, wenn der Zug schon abgefahren ist. Je früher man sich beraten lässt, desto leichter ist es, eine rasche einvernehmliche Scheidung herbeizuführen, bei der die Beteiligten relativ gut aussteigen und die Gesamtlösung kostengünstig bleibt. Je mehr der Karren verfahren ist, umso schwieriger wird es.

ANWALT AKTUELL: Heißt das, man kann nur bei Ihnen anknöpfen, wenn Riesensummen im Spiel sind?

Dr. Alfred Kriegler: Uns ist kein Problem zu groß, auch keines zu klein. Wir schaffen klare Lösungen, selbst in komplexen Causen. Das Schöne ist Menschen zu helfen und Probleme gemeinsam zu lösen. Das Verhältnis vom Klienten zum Anwalt basiert auf Vertrauen. Wenn die Chemie stimmt, dann wird auch die Vertretung erfolgreich sein. Deshalb ist es auch ein großer Vorteil für die Klientin oder den Klienten, wenn er – wie in unserer Kanzlei – zwischen einer Anwältin und einem Anwalt wählen kann.

Mag. Dagmar Grain-Jeschke, LL.M.: Apropos Vorteil. Ich rate unseren Klientinnen und Klienten, sich früh genug an uns zu wenden und nicht erst fünf vor zwölf. Es ist immer besser, sich auf eine einvernehmliche Lösung oder auf einen Streitfall gut vorbereiten zu können, als „aus der Hüfte“ schießen zu müssen.

ANWALT AKTUELL: Welche Bereiche umfasst das Leistungsspektrum Ihrer Kanzlei?

Dr. Alfred Kriegler: Wir sind auf Familienrecht spezialisiert, sowohl national wie international. Im Überblick möchte ich das in drei Felder aufteilen:

1. Vermögensberatung: Wie plane ich für die Zukunft, mit Hinblick auf die nachfolgenden Generationen?
2. Streitvermeidung: Hier geht es um alles, was Streit vermeidet, insbesondere Ehe- und Partnerschaftsverträge.
3. Streitbereitschaft: Wenn es wirklich zum Streit kommt, das Bestmögliche für die Mandantschaft herausholen. Zeigt sich die Gegenseite vernünftig, bevorzuge ich persönlich einvernehmliche Gesamtlösungen.

ANWALT AKTUELL: Welchen Rat können Sie potenziellen Klientinnen und Klienten geben?

Dr. Alfred Kriegler: Es ist ähnlich wie beim Zahnarzt. Wer regelmäßig zur Mundhygiene geht, der beugt vor, dass sich nichts Schmerzvoll-Negatives entwickelt. Taucht trotzdem ein kleiner Schmerz auf, dann muss gleich etwas unternommen werden. Leider kommen auch unsere Patientinnen und Patienten oft zu spät zu uns. Dadurch wird die Sache herausfordernder und schwieriger. Kurz gesagt: Wer früher kommt spart viel Zeit, Geld, Nerven und Ärger.

ANWALT AKTUELL: Aus welchen Gründen kommen Klientinnen und Klienten zu Ihnen?

Dr. Alfred Kriegler: Sie suchen Rat und Unterstützung aufgrund meiner spezifischen Erfahrung. Sie wollen beraten werden, wie sie ihr Vermögen erhalten und weitergeben können an die nächsten Generationen. Die meisten wollen auch Streit verhindern und vermeiden. Wenn man hier entsprechend Vorsorge trifft und richtig berät, lassen sich in der Regel einvernehmliche Lösungen fin-



Dr. Kriegler und sein Team sind Rechtsexperten in allen Bereichen des Familienrechts. Dr. Kriegler bietet seinen Service zudem in fünf Sprachen an.

den, mit denen beide Seiten gut leben können. Natürlich erwarten Klienten von mir auch, dass ich sie im Streitfall optimal unterstütze.

Wir sind begeisterte Teamplayer. Mittlerweile wissen auch die meisten unserer Kolleginnen und Kollegen, dass man sich auf unsere Fachexpertise verlassen kann und wir sind faire, verlässliche Partner.

ANWALT AKTUELL: Hat Corona die Scheidungslust gesteigert?

Dr. Alfred Kriegler: Trotz des ungewohnten ständigen Beisammenseins und erhöhter Spannungen gab es in meiner Wahrnehmung keinen Anstieg der Scheidungen. Die Gerichte haben langsamer gearbeitet, doch ich denke, dass der Rückstau nach Entspannung der Covid-Krise rasch abgebaut wird. Meine Erfahrung sagt mir, dass Paare in wirtschaftlichen Krisenzeiten eher zusammenbleiben.

Frau Mag. Grain-Jeschke, LL.M. und Herr Dr. Kriegler, danke für das Gespräch.

**Dr. Alfred Kriegler
Rechtsanwalt**

Hoher Markt 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 533 42 65
Fax: +43 1 533 42 65-4
E-Mail: krieglerdivorce.at
www.divorce.at

Dr. Johannes P. Willheim im Pool der Schiedsrichter des Court of Arbitration for Art

Dr. Johannes P. Willheim (Jones Day) wurde in den Schiedsrichterpool des Court of Arbitration for Art in Den Haag aufgenommen. Der Court of Arbitration for Art (CAfA) ist eine auf die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Kunst-, Urheber- und Medienrechts spezialisierte Schiedsinstitution mit Sitz in Den Haag, Niederlande (www.cfa.world). Vor die vom CAfA konstituierten Schiedsgerichte werden u.a. Rechtsstreitigkeiten über die Restitution, die Echtheit, die Kommerzialisierung und Finanzierung von Kunstwerken gebracht. In den Pool der Schiedsrichter des CAfA werden ausschließlich ausgewiesene ExpertInnen mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit aufgenommen. Dr. Willheim ist österreichischer und deutscher Rechtsanwalt und Partner der Global Disputes Praxis der internationalen Kanzlei Jones Day (www.jonesday.com). Er hat über 20 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Kunst- und Kulturrechts, des Urheber- und Medienrechts sowie des Rechts der Unterhaltungsindustrie. Er vertritt führende österreichische und internationale Galerien, Künstler und Sammler, Medienunternehmen aus den Bereichen Print, Radio, Fernsehen und neue Medien sowohl in Gerichts- und Schiedsverfahren als auch in Behördenverfahren vor österreichischen und internationalen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden, inklusive den EU Gerichtshöfen und der EU Kommission.



Johannes P. Willheim

Kanzlei Dose baut Kompetenzen aus!

Das Team der Rechtsanwaltskanzlei Dose mit Schwerpunkten in den Bereichen Unternehmensrecht, Immobilienrecht und Allgemeines Zivilrecht wird ab sofort vom Rechtsanwaltsanwärter Mag. Mathias Wild verstärkt.

Er wird in der Kanzlei auch die Fachrichtungen Straf- und Wirtschaftsstrafrecht sowie Familienrecht weiter ausbauen, wodurch künftig ein breites Spektrum von Rechtsbereichen für Klein- und Mittelbetriebe und Private Clients abgedeckt wird.

Reinhard Dose und Mathias Wild kennen sich aus ihrer gemeinsamen Zeit bei der Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH und haben dort bereits erfolgreich zusammengearbeitet. Letzterer hat am Wiener Juridicum studiert und zuletzt die Rechtsanwaltsprüfung mit sehr gutem Erfolg bestanden.



Mathias Wild

FSM Rechtsanwälte: Neue Vergaberecht-Expertin

Sophie Reiter-Werzin (27) steigt mit ihrer Angelobung FSM-Intern auf. Ab April verstärkt sie das Vergaberechtsteam rund um FSM-Partner Karlheinz Moick und Sebastian Feuchtmüller als Rechtsanwältin.

Sophie Reiter-Werzin startete 2018 als erste Vergaberechtskuzipientin bei FSM. Davor war Reiter-Werzin bereits bei namhaften Wiener Rechtsanwaltskanzleien und zwei öffentlichen Auftraggebern tätig. Bei FSM Rechtsanwälte spezialisierte sich die Junganwältin auf die Beratung öffentlicher Auftraggeber in den Bereichen komplexer Beschaffungen im Dienstleistungs- und im Innovationssektor. Zudem befasst sie sich intensiv mit dem brandaktuellen Thema Transparenz für öffentliche Auftraggeber (Stichwort Informationsfreiheit).

Teamleiter Karlheinz Moick und Sebastian Feuchtmüller gratulieren: „Sophie ist eine hervorragende Juristin und greift auf einen großen Erfahrungsschatz im Vergaberecht zurück.“



Sophie Reiter-Werzin

IP-Kanzlei PENDL MAIR verstärkt ihr Team mit Mag. Sebastian Feurstein als Rechtsanwalt

Mit Schwerpunkten im Marken- und Urheberrecht hat Mag. Sebastian Feurstein, BA (31) schon bisher verschiedene Fälle im IP-Bereich federführend begleitet.

Mag. Sebastian Feurstein ist seit 2016 bei PENDL MAIR Rechtsanwalt. Neben dem allgemeinen Zivilrecht konnte er insbesondere seine Expertise im Marken- sowie Urheberrecht durch die Betreuung und Falllösung für verschiedene weltweit bekannte Mandanten ausbauen. Sebastian Feurstein hebt hervor: „Es ist schön, auch weiterhin im Team praktische Lösungen bei herausfordernden IP-Fragen zu finden.“

Durch Feursteins Aufstieg zum Rechtsanwalt baut die IP-Boutique PENDL MAIR ihr Team weiter aus. Equity Partner Gerald Mair zeigt sich erfreut: „Wir sind stolz, dass ein so kompetenter Kollege uns auch weiterhin beim Kanzleiausbau begleiten und unterstützen wird.“



Sebastian Feurstein

„Rechtsstaat darf nicht zum Long-Covid-Patienten werden“

ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff im Gespräch mit Anwalt Aktuell über die coronabedingten Grundrechtseinschränkungen und den Ibiza-Untersuchungsausschuss.

ANWALT AKTUELL: *Der Sommer naht, die Corona-Zahlen sinken, die Impfung schreitet voran und ein Ende der Pandemie scheint zumindest in Sichtweite. Müssen die Grundrechtseinschränkungen jetzt umgehend fallen?*

Rupert Wolff: Grundsätzlich verhält es sich in einem demokratischen Rechtsstaat so, dass nicht die Freiheit begründungsbedürftig ist, sondern deren Einschränkung. Um das Gesundheitssystem vor dem Zusammenbruch zu bewahren, waren Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte notwendig, die aber selbstverständlich wieder abgebaut werden müssen, sobald die Gefährdungslage diese nicht mehr erfordert. Klar ist, dass der Rechtsstaat nicht zum Long-Covid-Patienten werden darf.

ANWALT AKTUELL: *Die Justiz und der Rechtsstaat sind derzeit auch im Ibiza-Untersuchungsausschuss im Fokus. Es gibt Kritik an Chat-Veröffentlichungen und der Arbeitsweise der WKStA. Wie stehen Sie dazu?*

Rupert Wolff: Zunächst möchte ich festhalten, dass in einem Rechtsstaat auch Kritik an der Justiz legitim und möglich sein muss. Ich halte das sogar für ganz wesentlich und ich glaube, dass wir in Österreich sehr effektive Möglichkeiten haben, um behördliches Handeln und auch gerichtliche Entscheidungen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tun genau das beispielsweise seit Jahrzehnten in unserem jährlichen Wahrnehmungsbericht, aber auch tagtäglich in unserer beruflichen Praxis. Bei der Beurteilung von Kritik ist für mich letztlich entscheidend, ob sie auf konstruktive Art erfolgt und der Optimierung des Rechtsstaates dient oder ob es sich um Angriffe handelt, die das Vertrauen in die rechtsstaatlichen Institutionen wie etwa den Verfassungsgerichtshof untergraben. Letzteres lehne ich ganz entschieden ab, auch weil man dadurch diese Institutionen gegen legitime Kritik immunisiert.

ANWALT AKTUELL: *Hat der Untersuchungsausschuss Ihrer Meinung nach Reformbedarf in der Justiz offengelegt?*

Rupert Wolff: Institutionen müssen sich ständig weiterentwickeln und sich auch von Zeit zu Zeit reformieren, die Justiz bildet hier keine Ausnah-

me. Im vorliegenden Fall sehe ich vor allem bei der justizinternen Kommunikationskultur dringenden Handlungsbedarf. Statt mit schriftlichen Weisungen zu agieren, wurde offenbar vielfach Druck über ausufernde Berichtspflichten oder Disziplinaranzeigen ausgeübt. Das muss sich ändern.

ANWALT AKTUELL: *Wie verhält es sich mit den Untersuchungsausschüssen selbst? Fluch oder Segen?*

Rupert Wolff: Untersuchungsausschüsse sind ein unverzichtbares Instrument der parlamentarischen Kontrolle in einer Demokratie. Ich sehe es aber kritisch, dass parallel zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungen dieselben Sachverhalte in einem Untersuchungsausschuss behandelt werden, wodurch zwangsläufig die Unschuldsvermutung untergraben wird. Das führt nicht nur zu einer Behinderung der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, sondern natürlich vor allem zu Eingriffen in die Rechte Dritter. Ich halte das für problematisch und reformbedürftig. Auf der anderen Seite könnte man aber auch darüber nachdenken, die Geschehnisse in Untersuchungsausschüssen für die Bürgerinnen und Bürger transparenter und leichter zugänglich zu gestalten. Auch Gerichtsverhandlungen sind schließlich öffentlich. Dafür muss allerdings gewährleistet sein, dass vertrauliche und geheime Informationen von allen Beteiligten auch tatsächlich so behandelt werden.

ANWALT AKTUELL: *Zum Schluss eine Frage, die derzeit die Gemüter hochgehen lässt: Muss ein Minister oder auch ein Bundeskanzler im Falle einer Verurteilung zurücktreten?*

Rupert Wolff: Ich halte es in diesem Zusammenhang für ganz wesentlich, die fundamentale Bedeutung der Unschuldsvermutung hervorzuheben, die in der heutigen medialisierten Welt von Twitter & Co. leider oftmals etwas zu kurz kommt. Ermittlungen oder eine Anklage sind keine Verurteilung und sollten tunlichst auch nicht wie eine behandelt werden. In weiterer Folge ist ein Rücktritt im Falle einer hypothetischen Verurteilung natürlich in erster Linie eine politische und moralische Frage, keine rechtliche. Es steht die Glaubwürdigkeit der Republik und ihrer höchsten Repräsentanten am Spiel.



DR. RUPERT WOLFF
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Volksbegehren gegen Korruption



PROMINENTE RUFEN AUF. Mitte Juni präsentierten führende Juristinnen und Juristen sowie bekannte Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft den Plan eines Volksbegehrens für den Rechtsstaat und gegen die Korruption.

Hochrangige Persönlichkeiten wie der frühere Vorsitzende der Internationalen Korruptionsakademie, Martin Kreutner, die ehemalige „Ibiza“-Staatsanwältin Christina Jilek, Ex-Justizsprecher Michael Ikrath (ÖVP), die frühere Dritte Nationalratspräsidentin Heide Schmidt und Verfassungsjurist Heinz Mayer treten gemeinsam mit zwölf Proponentinnen und Proponenten für ein Volksbegehren ein, das fünf zentrale Forderungen erhebt:

1. Anstand und Integrität in der Politik: Damit wird unter anderem gefordert, dass die Nichtbefolgung höchstrichterlicher Entscheidungen durch höchste Organe des Staates einen Funktionsverlust nach sich ziehen soll.
2. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit: Unterstützung des Parlaments in seiner Funktion als Gesetzgeber und Kontrollorgan.
3. Stärkung der unabhängigen Justiz: Ermittlungs- und Kontrollbehörden sowie die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sollen verfassungs- und bundesgesetzlich geschützt werden. Die Bestellung von Richtern und Staatsanwälten ist politik-unabhängig zu organisieren.
4. Umfassende Antikorruptions- und Transparenzgesetzgebung: Das Korruptionsstrafrecht soll klare Regelungen für Kandidatenbestechung und Kandidatenbestechlichkeit ausweisen. Anzupassen sind das Lobbying- und das Staatsarchivgesetz.
5. Medienförderung und Beeinflussung durch Inseratenkauf: Die Subventionierung von Medien und die Vergabe von Inseraten durch öffentliche Stellen soll objektiviert werden, die Funktionsperiode des ORF-Generaldirektors ist zu verkürzen.

Attacken gegen die Justiz stoppen

Die überparteiliche Initiative, die auch von Irmgard Griss (ehemalige OGH-Präsidentin), Finanzjurist Werner Doralt, dem früheren Leiter der WKStA, Walter Geyer oder Ex-Rechnungshofpräsident Franz Fiedler unterstützt wird, nennt als Auslöser ihres Volksbegehrens die politischen

Attacken der letzten Monate gegen die Justiz. Es gehe nicht an, dass die Reputation der Justiz schleichend beschädigt werde. Verfassungsjurist Heinz Mayer fordert eine seriöse Achtung der Gewaltenteilung, da nur so die notwendige Kontrolle ausgeübt werden könne. Überdies verlangt er für die öffentlichen Strukturen die Einsetzung von Compliance-Regeln.

Korruption über EU-Schnitt

Michael Ikrath, ehemaliger Justizsprecher der ÖVP, warnt davor, „dass das System zu kippen beginnt.“ In Österreich bestehe die Auffassung, man könne sich die Dinge so richten, wie man es brauche. Es gebe hierzulande laut „Global Corruption Barometer“ mehr Korruption als im EU-Schnitt, was unter anderem daran liege, dass in Österreich seit Jahren ein schlampiger Umgang mit der Korruption herrsche. Martin Kreutner, der frühere Vorsitzende der Internationalen Korruptionsakademie, warnte vor der Unterwanderung von Demokratie und Rechtsstaat durch die Korruption. Es brauche dringend Reformen, um die Achtung vor politischen Ämtern zu wahren und mit hohen ethischen Maßstäben zu erfüllen. Es reiche nicht aus, dass man sich in der Politik nur am Strafrecht orientiere.

Unterstützung durch NEOS und Grüne

Sowohl der stellvertretende NEOS-Klubobmann Nikolaus Scherak wie auch die grüne Verfassungssprecherin Agnes Sirkka Prammer unterstützen für ihre Parteien das Volksbegehren. Scherak: „Die Menschen verdienen integre Politikerinnen und Politiker, die sich hinter die unabhängige Justiz stellen, anstatt sie öffentlich zu diskreditieren. Und sie verdienen freie Medien, die unbeeinflusst und ohne politische Zurufe arbeiten können und sollen.“ Prammer kommentierte kompakt: „Saubere Politik braucht Transparenz und Kontrolle“. Die Initiatoren des Volks-

begehrens rechnen damit, dass die Abgabe von Unterstützungserklärungen ab Ende Juni möglich sein wird.

**Die Demokratie
wird unterwandert.**

(Martin Kreutner)

Freude am Fahren



THE i4



[bmw.at/i4](https://www.bmw.at/i4)

BMW i4: 250 kW (340 PS) bis 400 kW (544 PS), **Kraftstoffverbrauch** 0,0 l/100 km, CO₂-Emission 0,0 g CO₂/km, **Stromverbrauch** von 16,0 kWh bis 24,0 kWh/100 km. Vorläufig: gemessen nach dem WLTP-Testzyklus.

Symbolfoto

„Die Rechtsstaatsdiskussion ist eine große Chance“

STIMMUNG. Katharina Lehmayr, Präsidentin des OLG Linz, sieht in den Turbulenzen zwischen Politik und Justiz einen gesamtgesellschaftlichen Lernprozess. Im ANWALT AKTUELL-Gespräch geht es auch um straffällige Männer, Justizkarriere für Frauen und den Umgang von Gerichten mit der Pandemie.

Interview: Dietmar Dworschak

ANWALT AKTUELL: *Wie sieht es in Sachen Geschlechter-Parität in der österreichischen Justiz aus?*

Präsidentin Lehmayr: Mir ist grundsätzlich wichtig, dass in der Rechtsprechung die Geschlechterparität widergespiegelt wird. Da hatten wir in den Siebzigerjahren anfangs noch einen Anteil der Richterinnen nur im einstelligen Prozentbereich. Dann hat ein toller Aufholprozess gestartet und der aktuelle Stand ist nicht schlecht: es gibt eine Präsidentin des Obersten Gerichtshofes, wir haben mittlerweile die fünfte Justizministerin, vor Ihnen sitzt eine Präsidentin eines Oberlandesgerichts,... Da hat sich die Jus-

tiz wirklich weiterentwickelt. Die Zahl der Richterinnen liegt in Österreich mittlerweile deutlich über 50 Prozent.

ANWALT AKTUELL: *Ganz anders sieht die neueste Statistik der Verurteilungen aus. Bei Österreichs Gerichten wurden zuletzt 85 Prozent Männer und 15 Prozent Frauen schuldig gesprochen. Sind die Frauen so viel braver oder haben sie weniger Gelegenheit zu Straftaten?*

Präsidentin Lehmayr (lacht): Sie haben für Gewaltdelikte weniger Kraft, um es einmal ganz einfach zu erklären. Frauen sind zwar auch da vertreten, jedoch vorwiegend bei psychischer Gewalt. Frauen sind von der Persönlichkeit in der Regel einfach defensiver.

ANWALT AKTUELL: *Sie und Ihre Präsidentenkollegen der Oberlandesgerichte Wien, Graz und Innsbruck haben eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht. Darin steht, dass sie „alle Versuche zurückweisen, aus parteipolitischen Gründen das Vertrauen in die Justiz, insbesondere in die Staatsanwaltschaften, zu erschüttern“. Da haben Sie aber schon mit Wattebällchen geschossen. Geht das nicht schärfer?*

Präsidentin Lehmayr: Ich glaube, in dieser Erklärung waren genau die zentralen Aussagen, die in der aktuellen Situation notwendig waren. Wir sind keine Politikerinnen und Politiker, sondern für das Justizmanagement zuständig. Wir haben unsere Meinung klar in mehreren Punkten zum Ausdruck gebracht. Ich sehe keine Notwendigkeit, schärfer zu schießen. Die Botschaft war sehr klar und ist von den Medien sehr gut aufgegriffen worden.




KATHARINA LEHMAYER

Mag. iur.; Rechtsstudium,
Gerichtspraxis und 9 Jahre
Richterin in Wien, ab 1999
Richterin LG und OLG Linz,
2010–2016 Präsidentin des LG
Linz, seit 2016 Präsidentin des
OLG Linz

ANWALT AKTUELL: *Das Anpatzen und das Infragestellen der Justiz dauert ja schon seit 2017. Warum beginnen die Justizvertreter sich erst jetzt zu wehren?*

Präsidentin Lehmayr: Ich möchte eines klarstellen. Es heißt immer: die Justiz. Man muss wissen, dass die Justiz aus den Gerichten besteht, die in ihrer Rechtsprechung völlig unabhängig sind. Da gibt es einen Obersten Gerichtshof, vier Oberlandesgerichte, zwanzig Landesgerichte und 115 Bezirksgerichte. Da arbeiten gerundet 1.800 Richterinnen und Richter in völliger inhaltlicher Unabhängigkeit und ich kann und will keinem einzigen Richter in seiner Rechtsprechung irgendetwas vorschreiben. Daneben gibt es die Staatsanwaltschaften, die weisungsgebunden sind, und dann gibt es das Justizministerium. Es gibt aktuell kein Anpatzen der gesamten Justiz, sondern eine neue Form der Kritik an den Staatsanwaltschaften. Das muss man auch einmal ganz klarstellen: Es geht dabei also nicht um die gesamte Justiz. Ich hätte keine unsachliche Kritik an einem Gerichtsurteil im Kopf. Bei den Staatsanwaltschaften ist das aktuell etwas anderes.

ANWALT AKTUELL: *Sie haben das jetzt sehr schön aufgelistet und differenziert. Ich würde mit Ihnen wetten, wenn wir hinunter auf die Straße gehen, dass acht von zehn Personen, die wir fragen, nicht wissen, was der Verfassungsgerichtshof ist. Ihre Differenzierung in Ehren, doch die Frau und der Mann auf der Straße sagen nur „die Justiz“...*

Präsidentin Lehmayr: Genau deshalb habe ich hier diese Differenzierung unternommen, weil sie mir im öffentlichen Diskurs fehlt. Genau dieses staatsbürgerliche Wissen vermissen ich oftmals.

Bei jedem Interview frage ich mich: Warum sagt das niemand? Darum wollte ich das so genau auseinanderhalten, wiewohl ich Ihnen völlig recht gebe. Dieses Interview wird vermutlich von einem Fachpublikum gelesen, das dieses Wissen hat, aber es ist mir eben wichtig, das bei jeder Gelegenheit zu betonen. Es gibt den klaren Unterschied zwischen den unabhängigen Gerichten und den weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften. Die aktuellen Konflikte spielen sich im Übrigen nur zwischen einzelnen Repräsentanten der Politik und einer Staatsanwaltschaft ab.

ANWALT AKTUELL: *Als Präsidentin eines Oberlandesgerichts haben Sie täglich mit sehr vielen verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz zu tun. Wie ist hier die Stimmung angesichts der dauernden Attacken der Politik?*

Präsidentin Lehmayr: Das wird natürlich intensiv diskutiert. Wir sind aber selbstbewusst und stark genug, das richtig einordnen zu können. Ich sehe diese öffentliche Diskussion durchaus als Chance, den Wert des Rechtsstaats wieder einmal ins Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit zu rücken. Ich bekomme ab und zu Briefe, in denen steht „liebe Frau Präsidentin, ich bin mit dem Urteil nicht einverstanden, tun Sie was dagegen, das ist ja ein Fehlurteil!“ Dann schreibe ich höflich sinngemäß zurück: „Gott sei Dank kann ich da nichts machen und bitte beschreiten Sie den Instanzenweg“. Also ich denke mir, dass diese Rechtsstaatsdiskussion doch auch die von Ihnen angesprochenen „Frau und Mann auf der Straße“ jetzt mehr interessiert. Darin liegt eine große Chance für uns alle.

Frau Präsidentin, danke für das Gespräch.

Die aktuellen Konflikte spielen sich zwischen einzelnen Repräsentanten der Politik und einer Staatsanwaltschaft ab.

Corporate/M&A-Team von Dorda bekommt neuen Rechtsanwalt als Unterstützung

Mit der Eintragung von Florian Nikolai bekommt das Public M&A- und Kapitalmarktteam unter der Leitung von Andreas Mayr Verstärkung auf Anwaltsebene.

Florian Nikolai (29) ist seit 2016 im Corporate/M&A-Team von DORDA tätig und berät regelmäßig bei inländischen und grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen.

Der Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit liegt unter anderem im Automotive-Bereich. Er unterstützte das Team von Andreas Mayr beim 1,1 Mrd schweren Verkauf der österreichischen ZKW-Gruppe an die südkoreanische LG Corporation und LG Electronics.

Darüber hinaus ist Florian Nikolai auch auf den Bereich Corporate Litigation spezialisiert.

Andreas Mayr: „Ich freue mich sehr, dass sich Florian Nikolai mit seiner Transaktionserfahrung zu einem zentralen Teil meines Teams entwickelt hat und uns auch künftig als Anwalt unterstützt.“



Florian Nikolai

Brandl Talos: Verstärkung für das Wirtschaftsstrafrecht

Mag. Alexander Stücklberger (28), langjähriger Mitarbeiter bei BRANDL TALOS, verstärkt seit Mai 2021 als Rechtsanwalt das Team von Partner Christopher Schrank in den Bereichen Wirtschaftsstrafrecht, Compliance.

Er studierte unter der Mindestzeit Rechtswissenschaften an der Universität Wien und begann bereits 2013 seine Karriere bei BRANDL TALOS als studentischer Mitarbeiter. Nach seinem Studium spezialisierte er sich als RA auf Wirtschaftsstrafrecht und Compliance.

„Eine langfristige Zusammenarbeit ist für uns das erklärte Ziel, sowohl bei Mandanten als auch bei MitarbeiterInnen. Der Werdegang von Alex ist das beste Beispiel dafür. Wir freuen uns sehr, dass wir sein außerordentliches Talent schon sehr früh erkannt und gefördert haben und wir gemeinsam die Weiterentwicklung der Kanzlei im Bereich Wirtschaftsstrafrecht vorantreiben.“, so Christopher Schrank, Partner bei BRANDL TALOS.



Christopher Schrank und Alexander Stücklberger (v.l.n.r)

Niederhuber & Partner: Teamerweiterung am Standort Salzburg

Niederhuber & Partner wachsen weiter: Der von Paul Reichel geleitete Kanzleistandort in Salzburg erhält nun mit Lisa Vockenhuber eine neue Rechtsanwältin.

Lisa Vockenhuber war bereits während ihres Studiums und als RAA bei NHP in Wien und Salzburg tätig. Seit ihrem Eintritt bei Niederhuber & Partner im Jahr 2015 war die Junganwältin vor allem in den Bereichen Industrie, Infrastruktur, Verkehr und Kreislaufwirtschaft tätig. Ihre Spezialisierungen liegen unter anderem in den Gebieten des ALSAG, MinroG sowie im allgemeinen Zivilrecht. Neben ihrer juristischen Tätigkeit absolvierte Lisa Vockenhuber zudem erfolgreich das Studium der Biologie an der Universität Salzburg, wodurch sie ihre fachliche Expertise im Umweltrecht noch weiter ausbauen konnte.

NHP-Gründungspartner Martin Niederhuber freut sich „dass wir jetzt in Salzburg als ‚Tor zum Westen‘ umweltrechtliche Expertise mit einer zweiten Anwältin aus den eigenen Reihen anbieten können. Lisa Vockenhuber wird mit ihrer Spezialisierung auf die Bereiche Industrie, Verkehr und Kreislaufwirtschaft hier ganz wesentliche Inputs einbringen können.“



Lisa Vockenhuber

Neuer eingetragener Rechtsanwalt bei Schiefer Rechtsanwälte

RA Mag. Heinrich Lackner (39) verstärkt seit Mai 2021 das Team von Schiefer Rechtsanwälte am Standort in Wien.

Lackner ist seit November 2015 eingetragener Anwalt und ausgewiesener Spezialist im Bereich des Bauvertragsrechts. Zuletzt war er bei der Kanzlei Müller Partner Rechtsanwälte tätig.

„Ich habe sowohl die Seite des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers gesehen und weiß daher, worauf es ankommt“, erklärt Lackner und führt fort: „In meiner neuen Rolle bei Schiefer Rechtsanwälte möchte ich dieses Wissen bereits

in der Phase der Ausschreibung und in weiterer Folge in der Vertragsgestaltung, gemeinsam mit unseren Klienten, vorausschauend und mit einem bauablaufbezogenen Blick einarbeiten und umsetzen.“ Martin Schiefer, Geschäftsführer von Schiefer Rechtsanwälte ergänzt abschließend, „Ich freue mich sehr, dass wir RA Lackner für uns gewinnen konnten und mit ihm gemeinsam die bauvertragsrechtliche Expertise der Kanzlei ausweiten werden.“



Heinrich Lackner

Compliance - entbehrlicher Luxus oder Muss für unseren Stand?

Der Anspruch von Compliance ist keineswegs neu und denkbar einfach:

> Verhalten im Einklang mit den Normen

Dennoch bleibt dieser Anspruch bis heute oftmals unerfüllt. Auch hierzulande wünschen wir uns mehr anständiges und normkonformes Verhalten in Politik und Wirtschaft und weniger Korruption. Das skandalgeplagte Land ruft nach mehr Compliance.

> Warum ist Compliance zunehmend wichtig geworden?

Während die zehn Gebote und ihre weltlichen Nachfolger (wie etwa die Normen des StGB) die Individuen ansprechen, versucht Compliance das erwünschte, normkonforme **Verhalten in Unternehmen oder Organisationseinheiten** („OE“) zu erreichen. Im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) spricht der Gesetzgeber vom „Verband“, dem eine Straftaten verhindernde Organisation gebührt. § 3 Abs 3 Z 2 VbVG verlangt dazu entsprechende „technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen“.

Dieser Herausforderung kann sich kein Geschäftsleiter entziehen: Schon seit 2006 bürdet das VbVG dem Verband eine strafrechtliche Verantwortung auf, wenn der Geschäftsleiter keine den geltenden Standards entsprechenden Vorkehrungen zur Verhinderung von Straftaten trifft und auf Mitarbeiterebene dann doch ein strafrechtswidriger Fehltritt passiert. Dass das unvermeidbar ist, lehrt uns die Erfahrung und die Statistik: Im Schnitt „betrügen“ (iSv Malversationen aller Art) 7% aller Mitarbeiter:innen. „Gelegenheit macht Diebe“. Das bedeutet: Kein Verband ist vor Fehlritten gefeit; weder Anwaltskanzleien noch Kammern, in denen ebenso zahlreiche Leute tätig sind.

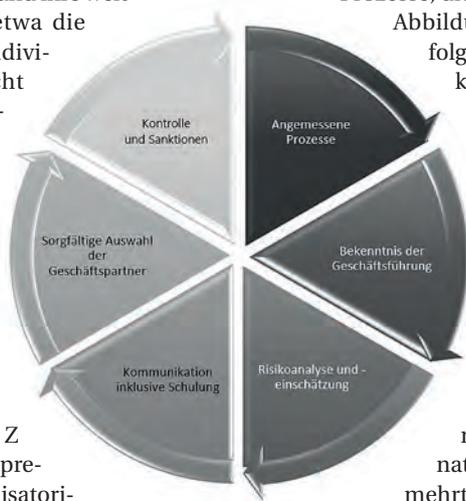
> Hilfreiche Standards beachten

Zur Bewältigung der Herausforderung haben sich über die Jahre (inter)nationale Standards (z. B. ISO 37301) entwickelt. Diese sind als „Tipps und Tricks“ für OE-Leiter zu verstehen, wie sie die Mitglieder ihrer OE zum erwünschten Verhalten motivieren können. Dazu gehören i) der „Tone from the Top“ und vorgelebte, ethische Werte, ii) eine messerscharfe Risikoeinschätzung, iii) dazu passende Regeln mit effektiver Kommunikation und wiederholter Schulung, iv) „due diligence“ bei der Wahl der Geschäftspartner, v) Überwachung und Sanktionen sowie das vi) Einrichten und laufende Nachschärfen der Prozesse; dies einem Kreislauf gleich (sh

Abbildung). Wer diesen Standards folgt, kann das Ziel des normkonformen Verhaltens in OE leichter erreichen. Überdies wird ein vorwerfbares Unterlassen der Errichtung einer Compliance Organisation vermieden.

> Fazit: Compliance ist kein purer Luxus

Auch die Berufsträger:innen haben sich – dem internationalen Trend folgend – vermehrt in OE zusammengeschlossen. Viele Anwaltskanzleien sind KMU, die die geltenden Compliance Standards beachten sollten. Gleiches gilt für die Standesvertretungen, wo mehrere Mitarbeiter:innen und Funktionär:innen tätig sind. Nur der:die traditionelle „Einzelkämpfer:in“ mit maximal einer Arbeitskraft wird sich der Einrichtung eines Compliance Systems entziehen können. In der Vorbildrolle des mit dem Rechtsstaat besonders Verbundenen tut freilich jede:r Berufsträger:in gut daran, zügig für eine adäquate Compliance Organisation zu sorgen. Dem Vorbildgedanken entsprechend darf aus dem Präsidium der RAK Wien verraten werden: Die RAKWien hat bereits eine Compliance Richtlinie ausgearbeitet und plant, sie noch im laufenden Jahr einzuführen.



MAG. BETTINA KNÖTZL
Präsidenten-Stellvertreterin



Die Stimme der Frau in der Anwaltschaft

Jetzt oder nie, der Sprung ins eiskalte (?) Wasser!



DR. ALIX FRANK-THOMASSER

.... und was sonst noch alles zu beachten ist, wenn die junge, frisch angelebte Rechtsanwältin überlegt, in eine Rechtsanwaltspartnerschaft einzutreten, in Kooperation mit einer Rechtsanwaltskanzlei tätig zu sein oder als Einzelanwältin ihr Glück zu versuchen.

So banal die folgenden Fragen sind, die Antworten darauf haben eine ganz wesentliche Auswirkung auf eine gezielte Planung der eigenen Karriere: Wie viel Zeit will ich meinem Beruf als Rechtsanwältin widmen? Wann möchte ich eine Familie gründen? Oder, habe ich Kinder bzw. andere Personen zu betreuen – wie lange werden diese noch im Haus sein? Welche Hobbys habe ich und kann ich diese mit meinem Anwaltsberuf verknüpfen? Der zeitliche Anspruch an junge *Associates*, *Juniorpartner*, oder *Partner* ist angesichts der nach wie vor in Österreich und international geübten Praxis, auf der Basis einer Anwaltsstunde Honorar zu generieren, also Beratungszeit zu verkaufen, sehr hoch. Die meisten Partnerschaftsvereinbarungen binden das jährliche Einkommen und die Gewinnansprüche an die Anzahl der sogenannten *billable hours*. Nicht selten lese ich als Zielvorgabe 1500 bis zu 2000 *billable hours* pro Jahr für Juniorpartner. Es ist beim besten Willen nicht leicht, auch nur 1500 an Klienten verrechenbare Stunden pro Jahr zu erbringen. Da muss man schon typischerweise von einer 50 Stundenwoche ausgehen, um ehrliche 30 verrechenbare Stunden zusammenzubringen. Wenn man dann noch Pausen, Mittagessen, *after work events*, Feiertage und den wohlverdienten Jahresurlaub mit in diese Zeitrechnung einbezieht, findet man sich als junger Rechtsanwalt oder junge Rechtsanwältin ganz intensiv an Wochenenden am Büroschreibtisch, ganz einfach, um „die Stunden zu machen.“

Die hochgelobte Entwicklung digitaler Technologien hat uns auch das Geschenk beschert, überall arbeiten zu können. Leider führte das auch dazu, dass gerade im Anwaltsberuf das Credo herrscht, dass Loyalität den Klienten gegenüber auch heißt, 24/7 erreichbar zu sein. Die ideale junge Rechtsanwältin sollte sich daher nur ihrer anwaltlichen Karriere, also primär – vor jeder anderen Verantwortung – der Anwaltskanzlei gegenüber verantwortlich fühlen. Heißt das nun, ich habe als junge Rechtsanwältin nur die Chance mich auf eigene Beine zu stellen, als Einzelanwältin in Kooperation mit anderen Anwälten oder ganz allein in meiner eigenen Kanzlei, um noch ein Leben neben meinem Anwaltsberuf führen zu können? Nein, d. h. es nicht.

Es gilt viel eher, sich nicht nach dem lukrativsten Partnerschaftsvertrag zu orientieren, sondern sich die Rechtsanwaltspartnerschaft und deren Prinzipien, wie der Anwaltsberuf ausgeübt wird, näher anzusehen. Anwaltspartnerschaften, die Diversität (ganz bewusst nicht nur auf Gender bezogen) auf möglichst allen Ebenen der Rechtsanwaltskanzlei leben, haben meist auch eine ganz andere Philosophie, wie der Klient zufriedengestellt werden kann. Also die anwaltliche Arbeit lukrativ und ohne ein dramatisches Risiko für ein Burnout erbracht werden kann. Eine Schlüsselfrage ist auch, wie Modelle einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung aufgebaut sind, denn es geht nach international anerkannten Studien und Lehrmeinungen nicht darum, ob eine solche flexible Arbeitszeitgestaltung gerade Frauen anspricht, sondern ob sie *jedermann* anspricht. Denn nur für alle Mitarbeiter eine Rechtsanwaltspartnerschaft geltende Lösungen führen eine nachhaltige Veränderung des Arbeitsklimas für Frauen im Anwaltsberuf herbei. Andernfalls besteht das Risiko, dass Frauen wiederum nur in eine ganz bestimmte Richtung in der Kanzlei gedrängt werden, damit vielleicht arbeitszeitmäßig zurechtkommen, aber karrieremäßig weit unter der Glasdecke stehen bleiben.

Ein ganz brisantes Thema ist Sponsorship: Ein junger Anwalt, eine junge Anwältin brauchen nicht nur Handlungsanleitung, also Mentorship, sondern Förderung und diese Förderung können nur die Seniorpartner*innen wirksam für eine Karriereplanung zur Verfügung stellen. Nur durch ein solches Sponsorship wird Veränderung erfolgreich eingeleitet.

Zweite Internationale Konferenz

Am Beginn einer Berufskarriere denkt man natürlich nicht zuerst an die Altersversorgung. Trotz allem und das zeigte nicht nur eine Plenumsdiskussion des in der Woche vom 7. Juni 2021 stattfindenden *Deutschen Anwaltstages zum Thema Familie und Beruf – wie Anwältinnen und Anwälte die Rentenlücke trotz Familie vermeiden* – auf: Familiäre Auszeiten schaffen in einem Beitragsystem, das darauf aufbaut, wie viele Beiträge eingezahlt wurden, entsprechende Lücken, die zumeist den Frauen auf den Kopf fallen. Lücken, die in Rechtsanwaltspartnerschaften mit Anspruch auf gelebte Diversität geschlossen werden könnten.

Auch diese Themen wird die Zweite Internationale Konferenz der Initiative Women in Law – Frauen im Recht www.womenlaw.info vom 9.–11. September 2021 beleuchten. 

Nicht selten lese ich als Zielvorgabe 1.500 bis 2.000 ‚billable hours‘ pro Jahr für Juniorpartner

Die Autorin:

Gründerin der Alix Frank Rechtsanwältinnen GmbH in Wien, spezialisiert auf M&A, Gesellschaftsrecht, Restrukturierungen, Europäisches Vertragsrecht etc. diverse Funktionen in der Standesvertretung national und international. Gründerin und Obfrau des Vereins „Women in Law“

Als einer der führenden Anbieter im Raum Wien gilt Porsche Wien Liesing als Kompetenzzentrum für E-Mobilität und mehr.

Mobilität nach Maß

Alles drängt zur E-Mobilität – doch über die nächsten Jahre werden die konventionellen Fahrzeuge sicher nicht aus dem Markt verschwinden. Peter Herget, GF Porsche Wien Liesing: „Wir sind mit unseren Markenzentren für die Zukunft gewappnet. Seit Beginn der E-Mobilität sind wir E-Stützpunkt und Kompetenzzentrum für alle Konzernmarken. Sukzessive wurde die Infrastruktur angepasst und erweitert. So bieten wir neben 12 Ladesäulen auch eine eigene E-Werkstatt mit bestens geschulten Hochvolt-Technikern.“

Breite Fahrzeugpalette

Auf die Frage, welche Modelle nun die beliebtesten E-Autos sind, antwortet Martin Märkl, GF Porsche Wien Liesing, folgendermaßen: „Der VW-Konzern ist von allen E-Anbietern am breitesten aufgestellt. Aufgrund der Vielzahl an Modellvarianten können wir nahezu alle Bedürfnisse abdecken. Vom Cityflitzer über SUV bis hin

zum Gran Turismo. Bei uns erhalten Sie auch elektrifizierte Nutzfahrzeuge und sogar Sportwagen von Porsche.“

Wer die vielen Facetten der E-Mobilität persönlich erfahren möchte, ist bei Porsche Wien Liesing bestens aufgehoben. Gespannt wartet man auf den Audi Q4 e-tron! Dieses Modell ist definitiv eine Innovation, auf die wir uns gemeinsam mit unseren Kunden sehr freuen können.



Porsche Wien Liesing Geschäftsführer Martin Märkl und Peter Herget

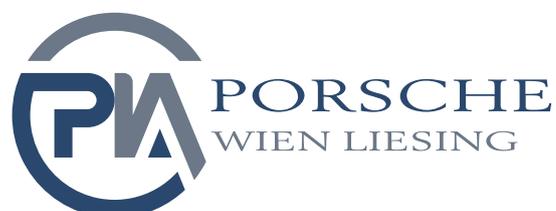
Antrieb: Zukunft



Rein elektrischer Antrieb, progressives Design, beeindruckendes Raumgefühl, individualisierbare digitale Features und bis zu 520 Kilometer Reichweite – das bietet der Audi Q4 e-tron.

Jetzt bei uns bestellbar.

Stromverbrauch kombiniert in kWh/100 km: 17,0-19,9 (WLTP); CO₂-Emissionen kombiniert in g/km: 0. Angaben zu den Kraftstoff-/Stromverbräuchen und CO₂-Emissionen bei Spannweiten in Abhängigkeit von der gewählten Ausstattung des Fahrzeugs. Stand 05/2021. Symbolfoto.



Ketzergasse 120
1230 Wien-Liesing
Telefon +43 1 86363-20
www.porschewienliesing.at

Freibier, Waffen, Cannabis oder fristlose Kündigung?

Wie die Debatte rund um die Impfpflicht in den USA Fahrt aufnimmt.

Stephen M. Harnik

Zu Beginn seiner Amtszeit versprach Präsident Joe Biden, in den ersten 100 Tagen seiner Präsidentschaft mehr als 100 Millionen Amerikaner gegen das COVID-19 Virus zu impfen. Dieses Ziel erreichte er bereits am 58. Tag. Mittlerweile wurde 170.8 Millionen Amerikanern (bzw. 51 % der Bevölkerung) die erste Dosis verabreicht, 139 Millionen (bzw. 41.9 %) sind vollständig geimpft. Nachdem die Zahl der täglichen Impfungen im April ihren Höhepunkt erreichte, ist der Tagesdurchschnitt nun wieder stark gefallen. Die einzelnen Bundesstaaten bemühen sich daher ihre Bürger mit kreativen Maßnahmen zur Impfung zu motivieren: So verlorste Ohio kürzlich \$1 Million unter frisch geimpften Personen, in Illinois gibt es gratis Eintrittskarten für den Six Flags Vergnügungspark, Freibier in New Jersey und U-Bahn Tickets in New York. Die wohl kuriosesten Anreize gab es aber wohl in Washington, wo Cannabis-Joints als Teil der Initiative „Joints for Jabs“ verteilt wurden und in West Virginia, wo gar Schusswaffen verlost wurden. Auch private Unternehmen beteiligten sich mit Gutscheinen und Auslosungen. Schlussendlich wird man aber wohl nicht alle impfen können, denn die Impfskepsis sitzt in weiten Teilen der Bevölkerung einfach zu tief. Mit der Wiederöffnung von Büros, Geschäften, Universitäten und öffentlichen Einrichtungen stellt sich daher – wie auch in Österreich – die große Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Staat seine Bürger zur Impfung verpflichten darf. Weiters wird auch diskutiert, ob und inwiefern private Arbeitgeber eine Impfpflicht innerhalb des Betriebs auferlegen dürfen.

Anreize oder Impfpflicht?

Aus verfassungsrechtlicher Sicht gibt es sicherlich genügend Handlungsspielraum für eine bundesstaatliche Impfpflicht, auch wenn die diesbezüglich ausschlaggebende Grundsatzentscheidung des *Supreme Courts* bereits mehr als 116 Jahre zurückliegt. In *Jacobson v. Massachusetts* (1905) befasste sich das Höchstgericht mit einer Verfassungsklage gegen die damals im gleichnamigen

Bundesstaat eingeführte Pocken-Impfpflicht, deren Nichtbefolgung mit einer Geldstrafe von \$5 (\$150 bei heutigem Wert) geahndet wurde. Der Kläger, ein Pastor aus Cambridge, hatte sich aufgrund der Nebenwirkungen gegen die Impfung entschieden und beklagte, dass die Impfpflicht und die damit verbundene Strafzahlung gegen die im 14. Zusatzartikel zur Verfassung verankerte *Due Process* Klausel verstoße und einen unrechtmäßigen Eingriff in seine bürgerlichen Freiheitsrechte darstelle. Mit 7-zu-2 Stimmen entschied das Höchstgericht, dass jeder Bundesstaat das Recht habe, angemessene Gesetze zum Schutze der öffentlichen Gesundheit zu verabschieden. So handle es sich bei dem besagten Gesetz keineswegs um eine willkürliche Maßnahme. Alle Bürger würden gleich behandelt und es bestehe Verhältnismäßigkeit zwischen dem Zweck – der Vorbeugung einer bedrohlichen Pockenepidemie – und der Einschränkung der bürgerlichen Freiheitsrechte.

Impfzwang „verhältnismäßig“

Auch über hundert Jahre später wird die *Jacobson* Entscheidung immer wieder aufgegriffen, um bundesstaatliche Gesundheitsmaßnahmen zu begründen. So zum Beispiel in *Phillips v. City of New York* (2015), zur Aufrechterhaltung der New Yorker Impfpflicht für Schulkinder im Rahmen des *New York Public Health Law*. Zwar erlaubt das Gesetz Ausnahmen aus gesundheitlichen und glaubensbedingten Gründen, es bleibt dem New Yorker *Commissioner of Health* aber überlassen im Falle des Ausbruchs einer Krankheit, deren Vorbeugung durch die Verabreichung von Impfstoffen möglich ist, die von einer Ausnahme betroffenen Kinder vom Unterricht fernzuhalten. *Phillips* betraf die Klagen zweier Familien gegen das Impfgesetz: Im ersten Fall, weil ein von der Impfpflicht ausgenommenes Kind nach einem Windpockenvorfall unter Anwendung des Gesetzes vom Unterricht ferngehalten wurde und im zweiten Fall, weil der Antrag auf Befreiung von der Impfpflicht für ein anderes Kind zurückgewiesen wurde. Unter Verweis auf *Jacobson* ur-

teilte der *Second Circuit Court of Appeals* zunächst, dass das New Yorker Gesetz nicht gegen die *Due Process* Klausel verstoße. Weiters würde keine verfassungswidrige Einschränkung der freien Religionsausübung vorliegen, da das Gesetz einerseits auf alle Bürger gleich zutrefe und die Einschränkung außerdem dem Schutze der öffentlichen Gesundheit diene und diesbezüglich verhältnismäßig sei. Ein Antrag auf Anhörung durch den *Supreme Court* („*writ of certiorari*“) wurde in weiterer Folge von diesem zurückgewiesen.

Impfpflicht für Arbeitnehmer

Die Frage der Impfpflicht ist heutzutage angesichts der COVID-19 Pandemie insbesondere im Arbeitswesen von besonderer Relevanz. Diesbezüglich hat die *U.S. Equal Employment Opportunity Commission* (EEOC), eine für die Bekämpfung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf zuständige Bundesbehörde, zu diesem Thema Ende Mai klar Stellung bezogen: So ist es Arbeitgebern laut EEOC Richtlinien generell gestattet, einen Impfnachweis von Angestellten zu verlangen und ungeimpften Arbeitnehmern den Zutritt zum Arbeitsplatz zu verweigern. Selbstverständlich müssen diese impfbedingten Einschränkungen für alle Arbeitnehmer gleich gelten. Im Rahmen des *Americans with Disabilities Act* (ADA) sowie des *Title VII of the Civil Rights Acts* (Title VII) gilt eine Ausnahme allerdings dann, wenn ein Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer aufrichtigen religiösen Glaubenseinstellung die Impfung verweigert. In diesem Fall ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, angemessene Vorkehrungen („*reasonable accommodations*“) zum Schutze des betroffenen Arbeitnehmers zu treffen, wie z. B. die Zurverfügungstellung von Gesichtsmasken für die betroffene Person, *Social Distancing* Maßnahmen, *Home Office*, oder Abänderung der Dienstzeiten. Was in dieser Hinsicht als angemessen gilt hängt von der Art der Impf-Weigerung ab. Sollte diese auf religiösen Ansichten beruhen, ist der Arbeitgeber unter Title VII nur dazu verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen die sich mit geringfügigen Kosten realisieren lassen. Bei gesundheitlichen oder medizinischen Gründen – welche unter den Geltungsbereich des ADA fallen – kann der Arbeitgeber nur dann auf entsprechende Vorkehrungen verzichten, wenn diese mit erheb-

lichen Kosten verbunden wären oder wenn die Anwesenheit des ungeimpften Arbeitnehmers trotz der Vorkehrungen ein signifikantes Risiko für andere Mitarbeiter darstellen würde.

Erste Impf-Urteile

Obwohl einige Arbeitgeber, u. a. auch diverse US-Universitäten, bereits auf eine Impfpflicht bestehen, belassen es viele andere derzeit noch bei finanziellen oder anderwärtigen Anreizen. Denn trotz der EEOC Richtlinien wird in dieser Hinsicht eine Welle an Klagen befürchtet. Ein erster Fall schlägt bereits in North Carolina Wogen: Dort muss sich nun ein Gericht in Durham County mit der Klage eines ehemaligen Beamten gegen Sheriff Clarence Birkhead befassen. Der Beamte hatte die von seinem öffentlichen Arbeitgeber vorgeschriebene Impfung verweigert und wurde daraufhin entlassen. Vor Gericht fordert er nun seine Wiedereinstellung, sowie den verlorenen Gehalt. Es bleibt abzuwarten wie Gerichte auf Klagen dieser Art reagieren werden, schlussendlich sind aber vor allem die einzelstaatlichen Gesetzgeber gefragt verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Bereits in zwei Bundesstaaten, Montana und Arkansas, wurden Gesetze verabschiedet, die es Arbeitgebern ausdrücklich untersagen ihre Angestellten zur Impfung zu zwingen. In Florida ist es Unternehmen unter Androhung von Geldstrafen seit Mai untersagt einen Nachweis der COVID-19 Impfung von Angestellten und Kunden zu verlangen. Der *National Academy for State Health Policy* liegen 85 weitere Gesetzesvorschläge mit ähnlichen Einschränkungen vor. Andere gehen in die Gegenrichtung: In New Jersey beispielsweise unterzeichnete Gouverneur Phil Murphy bereits zu Beginn der weltweiten Pandemie im Januar 2020 ein Gesetz, demnach Angestellte im Gesundheitswesen dazu verpflichtet wurden sich der Grippeimpfung zu unterziehen. Es scheint klar, dass sich zukünftige Impfbestimmungen in den Vereinigten Staaten lokal unterscheiden werden. Voraussesbar ist außerdem, dass sich noch einige Gerichte – auf örtlicher und bundesweiter Ebene – mit entsprechhenden Richtlinien und Arbeitgeberbestimmungen befassen werden. Ob die Frage nochmals vom *Supreme Court* aufgegriffen wird, bleibt abzuwarten.

Ich möchte mich sehr herzlich bei meinem Associate Armin Kaiser für seine Mithilfe bedanken.



Stephen M. Harnik

ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA.
(www.harnik.com)

EU verschärft Korruptionsbekämpfung



HOLPRIGER START. Anfang Juni nahm in Luxemburg die neu geschaffene Europäische Staatsanwaltschaft ihre Arbeit auf. Als kleinen Kunstfehler könnte man sehen, dass nur 22 der 27 EU-Staaten sich an dem Projekt beteiligen. Die neue EU-Generalanwältin stammt aus Rumänien. Das Selbstbild sieht so aus: „Die Europäische Staatsanwaltschaft (EU-StA) ist als erste unabhängige dezentrale Staatsanwaltschaft der Europäischen Union befugt, Straftaten gegen den EU-Haushalt wie Betrug, Korruption und schweren grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und vor Gericht zu bringen. Das OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) steht ihr dabei als vertrauenswürdiger und privilegierter Partner zur Seite.“

Viel zu tun

Die neue EU-Staatsanwaltschaft setzt das Werk von 18 Staatsanwälten fort, die bereits seit 2014 grenzüberschreitende Wirtschaftskriminalität in Europa verfolgen. Als größten Fang konnten diese Ermittler Korruptionsgeschäfte rund um den Airbus-Konzern feiern. Am Ende dieses Verfahrens stand ein Vergleich, der Airbus zur Zahlung von insgesamt 3,6 Milliarden Euro Strafen verpflichtete. Die Ermittlungsfelder der Behörde reichen von der Zweckentfremdung von EU-Geldern über die Verfolgung von Mafia-Clans bis zum Mehrwertsteuerbetrug. Immerhin geht es nach Schätzungen der Behörde um rund 500 Millionen Euro, die jährlich kriminell zweckentfremdet werden.

Starke Behörde mit Durchgriff

88 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beschäftigen sich mit den Ursachen, die an die Behörde herangetragen werden. Wogegen ermittelt wird, entscheidet jeweils eine Kammer der EU-Staatsanwaltschaft. Der Mindestverfahrenswert beträgt 10.000 Euro. Die EU-Kommission rechnet mit 3.000 bis 4.000 Fällen, die die neue Behörde jährlich zu bearbeiten hat. Der Schaden bei grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug wird auf 30 bis 60 Milliarden Euro geschätzt. Auch in Sachen Corona-Wiederaufbaufonds will die neue Staatsanwaltschaft sehr wachsam sein, geht es hier doch in Summe um 750 Milliarden Euro, die an EU-Staaten ausgezahlt werden. EU-Justizkommissar Didier Reynders ist optimistisch, dass die EUSTA „sicher-

stellen werde, dass das Geld in vollem Umfang für die wirtschaftliche Erholung von der Krise verwendet wird.“

Bei ihrer Arbeit hat die Behörde umfangreiche grenzüberschreitende Kompetenzen, die von den 22 teilnehmenden Ländern nicht geschmälert werden können. So ist jeder der EU-Staatsanwälte befugt, sich selbständig an jede Polizeistelle zu wenden. Auch steht ein EU-weites Netz von Ermittlern zu Verfügung.

Leiterin mit Kampferfahrung

Laura Kövesi, die 48-jährige Leiterin der EUSTA, stammt aus Rumänien, hat dort Rechtswissenschaften studiert und eine Dissertation über den Kampf gegen organisiertes Verbrechen geschrieben. Nach ihrer Tätigkeit als Staatsanwältin wurde sie 2006 zur Generalstaatsanwältin am Obersten Gerichts- und Kassationshof Rumäniens berufen. Im Mai 2013 übernahm Kövesi die Leitung der rumänischen Antikorruptionsbehörde.

Bevor sie ihr Amt in Luxemburg antrat war sie in ihrem Heimatland mit strafrechtlichen Ermittlungen konfrontiert. Im März 2018 entstand daraus eine Anklage, die mit einem Ausreiseverbot verbunden wurde. Die Betroffene konnte sich schließlich erfolgreich gegen die politisch motivierte Verfolgung wehren und setzte sich im Jahr 2019 im EU-Bestellungsverfahren gegen männliche Kandidaten aus Frankreich und Deutschland durch.

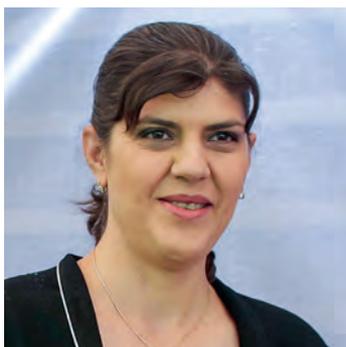


Foto: U.S. Embassy Romania from Bucharest, Romania – Zina Independentei 2018 (Independence Day 2018), CC BY 2.0

LAURA KÖVESI,

Leiterin der Europäischen Staatsanwaltschaft, hat in ihrem Heimatland Rumänien reiche Erfahrung in der Korruptionsverfolgung gesammelt

Die üblichen Verdächtigen, und andere Zögerer

Dass von den 27 EU-Staaten nur 22 bei der Europäischen Staatsanwaltschaft mitmachen verwundert auf den ersten Blick nicht. Fast schon traditionell beteiligen sich Polen und Ungarn grundsätzlich nicht an der Behörde. Aber auch Länder wie Dänemark und Schweden halten sich momentan in Sachen gemeinsamer Verbrechenbekämpfung ohne plausible Erklärung zurück. Der slowenische Ministerpräsident kocht sein Spezialsüppchen, indem er sich weigert, eine nationale Vertreterin oder einen Vertreter nach Luxemburg zu entsenden. Dasselbe wird aus Finnland und der Slowakei gemeldet. Österreich wird in der neuen Behörde von der früheren Oberstaatsanwältin der WKStA, Ingrid Maschl-Clausen, vertreten. Dass die Behörde sich nicht scheut, auch große Kaliber anzugreifen, erkennt man an dem Plan, sich mit den Millionensubventionen zu beschäftigen, die der tschechische Ministerpräsident Babis für seine Agrofert Holding bei der EU abgeholt hat.



dP | die Prozessfinanzierer GmbH

Ihr Erfolgspartner

Sicherheit für Ihren Prozess!

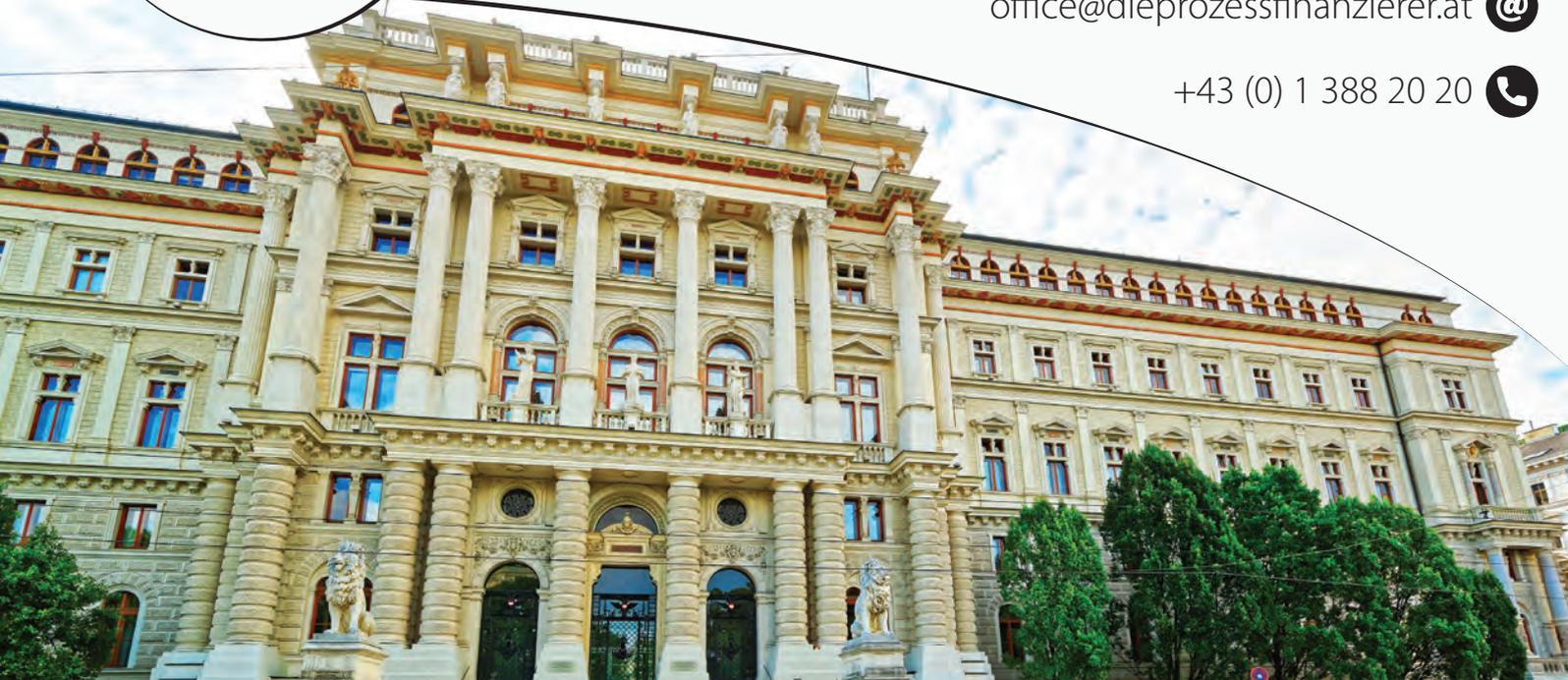
Prüfung und
Beantwortung
Ihrer Anfrage
binnen 72 Stunden

Dr. Karl-Lueger-Platz 5, 4. Stock, A-1010 Wien 

www.dieprozessfinanzierer.at 

office@dieprozessfinanzierer.at 

+43 (0) 1 388 20 20 



Was bringt die Verbandsklagen-Richtlinie?

VERBRAUCHER. Für große Konsumenten-Themen (Stichwort „Dieselskandal“) gibt es in der Europäischen Union ab 2023 eine neue Gesetzesrichtlinie. Die beiden Autorinnen beschäftigen sich im untenstehenden Artikel kritisch mit den vorgesehenen Neuerungen.



MAG. KARIN ZIPPUSCH-KNOLL
Of Counsel

Was bringt die Verbandsklagen-Richtlinie?

Kaum ein Thema war in den letzten Jahren auf europäischer Ebene so viel diskutiert wie der kollektive Rechtsschutz. Anlässe dafür gab es in der Vergangenheit ausreichend (z.B. VW-Dieselskandal). Mit der am 4. Dezember 2020 im Amtsblatt der EU veröffentlichten Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern („Verbandsklagen-RL“) reformiert der EU-Gesetzgeber diesen Bereich. Die Mitgliedsstaaten haben bis spätestens Mitte Juni 2023 die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Was bringt die neue Verbandsklagen-RL und welche Auswirkungen hat sie auf den B2C-Bereich?

EU-weiter Rechtsschutz und qualifizierte Einrichtungen

Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass Verbrauchern in allen Mitgliedsstaaten mindestens ein effizientes Verbandsklageverfahren zur Verfügung steht, um Verstöße gegen verbraucher-schützende EU-Vorschriften gerichtlich geltend machen zu können. Anwendbar ist die Richtlinie insbesondere in Bereichen, in denen ein wachsender Bedarf an einem höheren Verbraucherschutz besteht, wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus sowie Energie und Telekommunikation. Verbandsklagen sollen sowohl bei innerstaatlichen wie auch grenzüberschreitenden Sachverhalten möglich sein. Kernpunkt der Richtlinie ist, dass nur qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen einzubringen. Laut Richtlinie ist dies jede Organisation oder öffentliche Stelle, welche Verbraucherinteressen vertritt und von einem Mitgliedsstaat zwecks Erhebung von Verbandsklagen benannt wurde. Eine qualifizierte Einrichtung muss gewisse Kriterien erfüllen, wie etwa 12 Monate vor ihrer Benennung bereits zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig gewesen sein, keinen Erwerbzzweck verfolgen sowie unabhängig von der Einflussnahme von Unternehmen sein, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung von Verbandsklagen haben. Anwaltskanzleien können daher solche Verbandsklagen nicht erheben.

Mit einer Verbandsklage begehrt werden kann eine Abhilfemaßnahme (wie Schadenersatz, Reparatur, Preisminderung, Ersatzleistung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises) oder eine Unterlassungsentscheidung. In Österreich ist dies eine wesentliche Neuerung, weil der heimische kollektive Rechtsschutz bislang vor allem auf Unterlassungsklagen gerichtet war.

Offenlegung von Beweismitteln

Kritisch zu sehen ist das in der Richtlinie vorgeschriebene Recht auf Offenlegung von Beweismitteln. Zu Lasten der Unternehmen kann die Offenlegung von Beweismitteln in einem frühen Verfahrensstadium angeordnet werden. Damit soll ein Informationsgefälle zwischen Unternehmen und Verbraucher ausgeglichen werden, das besteht, wenn sich Beweismittel ausschließlich im Besitz von Unternehmen befinden.

Aus Sicht der betroffenen Unternehmen ist dies kritisch zu beurteilen. Nach österreichischem Recht kann ein Gericht die Gegenpartei oder einen Dritten zur Vorlage von Dokumenten nur unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 301 ff ZPO) verpflichten. Der Wortlaut der Richtlinie hingegen legt weniger strenge Anforderungen an die Vorlage von Beweismitteln fest. Es wird abzuwarten bleiben, wie der österreichische Gesetzgeber diese Vorschrift mit dem nationalen Recht in Einklang bringen wird.

Gefahr des „Forum Shoppings“

Qualifizierten Einrichtungen wird in der Richtlinie ermöglicht, in anderen Mitgliedsstaaten zu klagen als jenem, in dem sie zugelassen wurden. Das eröffnet ein „Forum Shopping“, weil sie gezielt Verbandsklagen in den Ländern mit dem für sie aussichtsreichsten Verbraucherrecht anstrengen werden. Gleichzeitig löst dies unter den Mitgliedsstaaten einen Wettbewerb nach dem attraktivsten Verbandsklagenregime aus.

Es wird abzuwarten bleiben, wie der nationale Gesetzgeber die Anforderungen der Verbandsklagen-RL umsetzen und mit nationalen Bestimmungen in Einklang bringen wird. *Mag. Karin Zippusch-Knoll, Of Counsel, und Mag. Julia Steier, Konzipientin, bei Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH.*

Die beiden Juristinnen sind im Bereich Litigation bei der Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH tätig. Sie vertreten laufend beklagte Unternehmen u.a. in verbraucherrechtlichen Causen bei Gerichten sowie in Massenverfahren.

Die neue Mobilität

Spätestens seit dem letzten Jahr haben sich Homeoffice und andere mobile Arbeitsweisen in nahezu allen Branchen als fixer Bestandteil des Arbeitsalltages etabliert. Diese Entwicklung macht auch vor beratenden Berufen nicht Halt und stellt mittlerweile in zahlreichen Kanzleien die Realität dar.

Die Vorteile liegen vielfach auf der Hand: Aufgaben können unabhängig von Zeit und Ort erledigt werden, ohne lange Wege ins Büro in Kauf nehmen zu müssen. Die dadurch gewonnene Zeitersparnis lässt sich entweder in mehr Freizeit oder ein erhöhtes Leistungspensum verwandeln.

Mittlerweile sind selbst persönliche Begegnungen wie Beratungsgespräche digital geworden. Eine große Palette unterschiedlicher Softwarelösungen im Videokonferenz- und VOIP Bereich sorgt für eine optimierte Kommunikation, auch außerhalb der Büroräume. Gerade VOIP Telefonie Lösungen haben den großen Vorteil, dass der Gesprächspartner gar nicht mitbekommt, dass man eigentlich nicht im Büro sitzt. Arbeiten lässt es sich also bequem vom PC daheim oder vom Laptop unterwegs. Eine ausreichend dimensionierte Internetanbindung ist aber jedenfalls eine Grundvoraussetzung für vernünftiges Arbeiten. Praktisch ist natürlich auch WLAN im Homeoffice, nicht zuletzt weil es die Einbindung von Druckern oder Smartphones ermöglicht. Auf diese Weise können Besprechungen auch in größerem Stil, ja sogar Schulungen und Seminare online abgehalten werden. Dafür stehen ausgefeilte Tools zur Verfügung wie etwa 360° Mikrofone mit Sprechererkennung. Im letzten Jahr wurden ja bekanntlich auch Gerichtsverhandlungen mittels Videokonferenz durchgeführt – zumindest für kurze Verhandlungen eine durchaus zeit- und kostensparende Lösung.

Nicht zu unterschätzen ist die Frage des Datenzugriffes. Hier stehen im Wesentlichen zwei Wege offen: der eigene Server, auf den ein Fernzugriff erfolgen kann, oder die Speicherung in einer datenschutzkonformen Cloud. Welchen Weg man geht, ist nicht zuletzt auch eine Frage der persönlichen Vorlieben. Früher wurden Softwarelizenzen in der Regel käuflich erworben; mittlerweile hat sich Software-as-a-service (SaaS) weitgehend als gängiges Geschäftsmodell etabliert. Mieten kann man aber nicht nur die Software, sondern nahezu die gesamte IT-Infrastruktur.

Die eigene IT-Landschaft will allerdings finanziert, gewartet und nach Jahren des unermüdlichen Dienstes auch schon mal erneuert werden. Die Cloud hingegen ist immer verfügbar (zumindest



solange das Internet verfügbar ist); allerdings erzeugt sie unbestritten eine gewisse Abhängigkeit vom Anbieter und verursacht monatliche laufende Kosten. Sceptiker führen dabei auch gerne ins Treffen, dass selbst bei den namhaftesten Anbietern nicht gänzlich klar ist, wo die Daten tatsächlich gespeichert sind und wer allenfalls auf sie zugreifen kann. In allen Fällen sollte man aber die nötige Sicherheit nicht außer Acht lassen: eine funktionierende Sicherung ist eine unerlässliche Vorsorge für diverse Notfallszenarien. Das Fehlen einer solchen Sicherung kann im schlimmsten Fall die Existenz des Unternehmens gefährden, wenn Daten unwiederbringlich verloren gehen.

Wer mobil arbeitet, muss auch hinsichtlich etablierter Arbeitsabläufe nicht auf gewohnten Komfort verzichten. Digitales Diktieren und Spracherkennung können auch auf mobilen Geräten genutzt werden. Mit SpeechLive etwa lässt es sich von verschiedenen Standorten diktieren. Die Transkription des Diktats kann von Mitarbeitern an einem anderen Ort erfolgen. Ist keine Schreibkraft verfügbar, empfiehlt sich der Einsatz von Spracherkennung. Auch hier können Cloud-dienste einen wertvollen Beitrag zur Optimierung der Abläufe leisten.

EDV•2000

Bonygasse 40/Top 2
1120 Wien, Österreich
Tel.: +43 (1) 812 67 68 - 0
Fax: +43 (1) 812 67 68 - 20
office@edv2000.net

Die Exekutionsrechtsreform und ihre Folgen

Der Gesetzgeber hat nun eine Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) beschlossen. Dieses Bundesgesetz wurde am 14.05.2021 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl I 2021/86) und tritt am 01.07.2021 in Kraft.



MAG. H. MUSSER
Geschäftsführender Direktor
des AKV

Es wird vor allem die Exekution auf das bewegliche Vermögen neu geregelt. Zudem werden neue Schnittstellen zwischen Exekutions- und Insolvenzverfahren geschaffen und in diesem Zusammenhang wird in der Insolvenzordnung (IO) auch ein neues Schuldenregulierungsverfahren eingeführt, welches als Gesamtvollstreckung bezeichnet wird.

Offenkundige Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren

Ziel der GREx ist es, die Effizienz von Exekutionsverfahren zu steigern. Um aussichtslose Exekutionsverfahren zu vermeiden, soll nach einem neuen § 49a der Exekutionsordnung (EO) eine „offenkundige Zahlungsunfähigkeit“ bereits im Zuge anhängiger Exekutionsverfahren festgestellt und in der Ediktsdatei veröffentlicht werden können. Erfolgreiche Exekutionsversuche können daher zur Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten führen. Die betreffenden Exekutionsverfahren werden „abgebrochen“, weil Forderungen bei Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit zukünftig im Rahmen eines Insolvenzverfahrens hereingebracht werden sollen, auf welches der Gläubiger zur Hereinbringung seiner Forderung verwiesen wird. Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens kommt es sodann zu einer gleichmäßigen Verteilung der Erlöse bzw. des pfändbaren Einkommens. Für den Schuldner hat ein solches Insolvenzverfahren den Vorteil eines Zinsen- und Kostenstopps.

Da nach der Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit die Exekutionsverfahren ruhen und Fortsetzungsanträge vorwiegend erst nach erfolglosen bzw. abgewiesenen Insolvenzanträgen möglich sind, wird es vermehrt zu Insolvenzanträgen von Gläubigern gegen ihre Schuldner kommen. Aus diesem Grund werden mit der GREx auch in der Insolvenzordnung neue Be-

stimmungen eingeführt, die sich zum Teil am Exekutionsrecht orientieren.

Das neue Insolvenzverfahren „Gesamtvollstreckung“

Das im § 184a IO neu geschaffene Insolvenzverfahren „Gesamtvollstreckung“ ist ein Unterfall des Schuldenregulierungsverfahrens, nämlich ein solches, das über Antrag eines Gläubigers eröffnet wird. Es liegen daher noch keine Entschuldungsanträge (Sanierungsplan, Zahlungsplan, Abschöpfungsverfahren) des Schuldners vor.

Für dieses Verfahren wurden zahlreiche ergänzende Bestimmungen in der IO geschaffen:

1. ERLEICHTERUNGEN, UM ZU EINER INSOLVENZERÖFFNUNG ZU KOMMEN
Wenn es nach öffentlicher Bekanntmachung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit an einem zur Deckung der Kosten des Schuldenregulierungsverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt, sieht nun § 183a IO vor, dass der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Verfahrens aus diesem Grund nicht abzuweisen ist. Auch ein Insolvenzverwalter soll grundsätzlich nicht bestellt werden (§ 190 Abs. 1 IO).
2. BEZEICHNUNG ALS GESAMTVOLLSTRECKUNG UND BEENDIGUNG
Das auf Antrag eines Gläubigers eröffnete Schuldenregulierungsverfahren ist im Insolvenzedikt ausdrücklich als Gesamtvollstreckung zu bezeichnen. Die Gesamtvollstreckung ist zu beenden, sobald der Schuldner die Annahme eines Sanierungsplans oder Zahlungsplans oder die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragt (§ 184a Abs. 1 IO). Das Verfahren läuft dann als Schuldenregulierungsverfahren weiter, das nun auf eine Entschuldung ausgerichtet ist.

3. VERTEILUNGEN

Da mitunter bei einer Gesamtvollstreckung nur geringe Beträge hereingebracht werden können, sollen Verteilungen an die Gläubiger erst durchgeführt werden, sobald eine Quote von 10 % verteilt werden kann, jedenfalls aber nach drei Jahren (§ 192a IO).

4. AUFHEBUNG WEGEN DAUERHAFT FEHLENDEN PFÄNDBAREN BEZUGS

Verfügt ein Schuldner über kein Vermögen mehr, aber auch über kein pfändbares Einkommen, so kann es auch zu keinen Verteilungen kommen. Ein solches Verfahren ist nach derzeitiger Rechtslage aufzuheben. Der neue § 192b IO sieht aber nun vor, dass das Schuldenregulierungsverfahren erst aufzuheben ist, wenn der Schuldner seit

Wohnungen nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden, solange der Schuldner die während des Verfahrens anfallenden Entgelte zahlt (§ 184a Abs. 2 IO). Das betrifft auch die zur Benutzung einer solchen Wohnung nötigen Verträge, insbesondere zur Energieversorgung mit Strom oder Gas. Ein Verzug mit Leistungen aus der Zeit vor Verfahrenseröffnung gilt dabei nicht als wichtiger Auflösungsgrund.

7. NEUE VERBINDLICHKEITEN WÄHREND DES GESAMTVOLLSTRECKUNGSVERFAHRENS

Auch die zwischen Eröffnung und Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens entstandenen vertraglichen vermögensrechtlichen Ansprüche sind bei einer nachfolgenden Entschuldung



mehr als 5 Jahren keinen den unpfändbaren Freibetrag übersteigenden Bezug hatte und ein solcher nicht zu erwarten ist. Damit sollen eben aussichtslose Exekutionsanträge vermieden werden, mit denen bei Aufhebung eines Insolvenzverfahrens zu rechnen wäre.

5. ÜBERPRÜFUNG DER VERMÖGENSLAGE

Da eine Gesamtvollstreckung im Schuldenregulierungsverfahren längere Zeit dauern kann, ordnet der neue § 189a IO regelmäßige Überprüfungen der Vermögenslage des Schuldners an. So hat das Gericht alle sechs Monate einen Auszug beim Dachverband der Sozialversicherungsträger einzuholen. Zudem haben das Gericht jährlich und das Vollstreckungsorgan alle zwei Jahre zu prüfen, ob der Schuldner neues Vermögen erworben hat. Der Schuldner hat zudem jährlich sein Vermögensverzeichnis zu ergänzen und zu bekräftigen.

6. VERTRAGSAUFLÖSUNGSSPERRE ZUR WOHNVERSORGUNG

Während einer Gesamtvollstreckung können Verträge über Miet- und sonstige Nutzungsrechte an den für die Wohnversorgung unentbehrlichen

nur quotenmäßig zu bedienende Insolvenzforderungen, wenn sie weder Masseforderungen sind, noch aus Verträgen zur Deckung des dringenden Lebensbedarfs stammen (§ 184a Abs. 3 IO).

Folgenabschätzung

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass durch diese Reform jährlich 1.000 zusätzliche Insolvenzverfahren über Gläubigeranträge anfallen werden. Im Bereich der Exekutionsverfahren rechnet das Justizministerium dagegen damit, dass wegen des Abbruchs der Exekution circa 5 % aller Exekutionsverfahren wegfallen werden, das sind 37.500 Exekutionsanträge, die circa 5.000 Verpflichtete betreffen.

Nach Einschätzung des AKV wird die Mitwirkung der meist unvertretenen Schuldner im Gesamtvollstreckungsverfahren oftmals nicht gegeben sein. Aufgrund der zumeist belassenen Eigenverwaltung wird auch die Problematik der Durchsetzbarkeit neuer Verbindlichkeiten zunehmen. Die beabsichtigten insolvenzrechtlichen Änderungen hat der AKV auf seiner Homepage unter <https://www.akv.at/aktuelles/rechtliches> in zwei Beiträgen umfangreich dargestellt.



**AKV EUROPA –
Alpenländischer
Kreditorenverband**
DIREKTION
Schleifmühlgasse 2
1041 Wien
Tel.: 05 04 100 - 0
www.akv.at

„Vom Plastikmüll über Demokratie-Ausbau bis zum Europäischen Parlament“

FORSCHUNG UND BILDUNG. Das Ende 2020 gegründete „Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte“ setzt sich ehrgeizige Ziele. Einerseits sollen Defizite in Umwelt und Politik dokumentiert werden, andererseits plant man die Förderung junger WissenschaftlerInnen und StudentInnen sowie die Bildungsarbeit für unterschiedliche Zielgruppen.

Hannes Tretter sitzt zwischen Umzugkartons im 1996 gegründeten Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte im Schottenhof. Demnächst beginnt für den Universitätsprofessor ein neuer Lebensarbeitsabschnitt. Gemeinsam mit seinem Kollegen Manfred Nowak, ebenfalls ausgewiesener Menschenrechtsexperte, ist er nun im Vorstand des „Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte“. Parallel zur Umsiedlung gilt es bereits, ein wissenschaftliches Riesenprojekt zu betreuen: „Plastikmüll im Mittelmeer“. 20 Studentinnen und Studenten arbeiten im Kontakt mit 14 Universitäten des Mittelmeerraums an einer Gesamtsicht der rechtlichen Situation rund um den geschlossenen Wasserkreislauf des Mittelmeers. Tretter: „Die große Frage ist: Wie gut bzw. überhaupt wird hier kontrolliert, welche Staaten welche Schadstoffe ins Meer leiten lassen“.

Unterstützung von umweltwissenschaftlicher Seite bietet die österreichische NGO „MareMundi“, die 1.200 Seiten Dokumentation zum Thema erstellt hat. Obwohl die Straße von Messina bereits als tickende Umweltzeitbombe identifiziert ist rührt sich rund ums Mittelmeer aktuell politisch wenig, um eine weiter negative Entwicklung zu vermeiden. Professor Tretter: „Wir wollen hier – unter Einarbeitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse – die bestehenden rechtlichen Defizite aufzeigen und Vorschläge an die Europäische Union formulieren.“ Parallel dazu sind die aktive Kommunikation der Bedrohung in sozialen Medien sowie Anfang 2022 eine Themenkonferenz in Venedig geplant.

Aktivere Demokratie fördern

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des „Wiener Forums für Demokratie und Menschenrechte“ liegt bei der Aktivierung der demokratischen Prozesse in Österreich. Die Ausgangslage sieht Professor Tretter so: „Der Vertrauensverlust in demokratische und rechtsstaatliche Prozesse sowie das gestiegene Misstrauen gegenüber den ‚politischen Eliten‘ in Verbindung mit der rasanten Verbreitung und Nutzung sozialer Medien fordert Überlegungen, wie dieser höchst bedenklichen Entwicklung begegnet werden kann.“ Es gelte, der Bevölkerung bessere Möglichkeiten zu schaffen, sowohl an demo-

kratischen Rechtssetzungsverfahren wie auch an rechtsstaatlichen Verfahren zu partizipieren. Erst wenn das Gefühl bestehe, sich persönlich in die weitgehend als anonym empfundenen Prozesse einbringen zu können werde die oft zitierte „Politik-Müdigkeit“ konkret bekämpfbar. „In unserem Projekt geht es um die Mitwirkung mittels Los ausgewählter und interessierter Bürgerinnen und Bürger

bei der Beratung und Entscheidung bestimmter bedeutender Angelegenheiten, die in die gemeindliche Selbstverwaltung sowie in die Landes- und Bundesgesetzgebung fallen.“

Besserer Zugang zum VfGH

Als weitere Aktivität für 2021 betreibt das „Wiener Forum“ die Initiative zur Verbesserung des Zugangs zum Verfassungsgerichtshof: „Verfassungs- bzw. gesetzwidrig eingestufte Gesetze und Verordnungen können nur dann beim VfGH angefochten werden, wenn sie ohne gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung in die Rechtssphäre eines Individuums oder einer juristischen Person eingreifen.“ Hier sieht Professor Tretter einen deutlichen Mangel, zivilgesellschaftliche Forderungen an das Höchstgericht heranzutragen. Zu kompliziert und langwierig sei es momentan für Interessenvertretungen oder NGO's, ihrer Meinung nach fehlerhafte Gesetze und Verordnungen zu bekämpfen. Klare Forderung: „Sozialpartnern und anderen zivilgesellschaftlichen Interessenvertretungen soll die Möglichkeit gegeben werden, Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen ab dem

Moment ihres Inkrafttretens vor dem VfGH anfechten zu können.“ Tretter verweist auf die in angloamerikanischen Rechtsordnungen erfolgreich praktizierten „public interest motions“. Jedenfalls sei es das Ziel, Vorschläge für eine entsprechende Novellierung der einschlägigen Artikel 139 und 140 B-VG zu erarbeiten.

Eine weitere interessante Idee für die Aktivierung der Zivilgesellschaft auf der Agenda des „Wiener Forums für Demokratie und Menschenrechte“ heißt „Botschafterschulen des Europäischen Parlaments“. Schulen aus ganz Österreich sind eingeladen, Botschafterinnen und Botschafter für das Europäische Parlament zu nominieren. Bereits 75 Schulen haben sich angemeldet und Materialien bzw. Seminare angefordert.



AO. UNIV.-PROF. DR. HANNES TRETTER
ist seit Anfang 2021 Vorstandsvorsitzender des „Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte“
www.humanrights.at

Run auf Asset-Klasse Immobilien

Ein Investment in solide Sachwerte macht immer Sinn – vor allem aber in Zeiten von Niedrigzinsen und sinkenden Pensionen.



Mit der „Idlhofgasse 70“ ermöglicht IFA aktuell eine langfristige Immobilienbeteiligung in Graz

IFA bietet privaten Anlegern seit 1978 unkomplizierten Zugang zu sorgsam ausgewählten Immobilienprojekten und setzt auf persönliche, individuelle Beratung sowie Rundum-Service. Und das mit großem Erfolg: 2,43 Mrd. Euro Investmentvolumen wird von IFA betreut.

Die Nachfrage ist in diesem Jahr besonders hoch. „In den ersten fünf Monaten des Jahres 2021 hat IFA bereits mehr als 50 Mio. Euro platziert, zwei langfristige Investments in geförderten Wohnbau waren innerhalb weniger Wochen zu 100% gezeichnet“, so Mag. (FH) Michael Meidlinger, Vorstand der IFA AG. „Zudem gibt es bei IFA auch die Möglichkeit, in kurz- bis mittelfristige, immobilienbasierte Investmentprodukte zu investieren, was ebenfalls stark nachgefragt wird.“

Individueller Anlagehorizont: Lang-, mittel- oder kurzfristig investieren

Langfristig ideal für Pensionsvorsorge, Generationenabsicherung oder als Inflationsschutz sind IFA Investments in Bauherrenmodelle. Geförderter Wohnbau ermöglicht solide Mieteinnahmen und damit stabile Renditen, steuerliche Optimierungen sind ebenfalls möglich. Neben Wien setzt IFA auf Graz: In der steirischen Landeshauptstadt

ist aktuell ein IFA Bauherrenmodell Plus mit parifizierter Wohnungszuordnung zur Zeichnung geöffnet, ein weiteres ist in Vorbereitung. „Unsere Pipeline ist gut gefüllt“, freut sich Meidlinger. Kurz- bis mittelfristige Investments in attraktive Immobilienprojekte und renommierte Unternehmen dieser Branche ermöglicht IFA über die 100% Tochter IFA Invest GmbH. Zwei neue Anleihen wurden im Juni begeben – eine mit Verzinsung von 4,125%, eine mit Verzinsung von 5,75% p.a. Ein Investment auf ifainvest.at ist – dank starker Partner und seriöser Emittenten – eine attraktive Alternative zu Crowdfunding und Bankenveranlagung. Die exklusiv auf ifainvest.at angebotenen Anleihen richten sich an gehobene Anleger und starten bei einer Investition ab 10.000 Euro.

Über IFA

- IFA Institut für Anlageberatung AG ermöglicht kurz-, mittel- und langfristige Investments in den Immobilienbereich
- IFA verwaltet ein Investmentvolumen in Höhe von 2,43 Mrd. Euro
- Über die IFA Invest GmbH wurden seit 2018 mehr als 40 Mio. Euro veranlagt



MICHAEL MEIDLINGER
Vorstand IFA AG

IFA | Institut für
Anlageberatung

Grillparzerstraße 18–20
4020 Linz, Österreich
Tel.: +43 732 660 847
Fax: +43 732 660 847-66
www.ifa.at | office@ifa.at



40 Jahre European Law Students' Association

Weit über die Grenzen Österreichs reicht unser Netzwerk und ganz unter dem Motto "A Just World In Which There Is Respect for Human Dignity And Cultural Diversity" ist die Bandbreite unseres Wirkungsbereiches breit gefächert.



DENIZ ÖZKUL
ist Präsident der European Law Students' Association Vienna. Er ist bilingualer Handelsakademiker, studiert Rechtswissenschaften an der Universität Wien und war bereits in renommierten internationalen Großkanzleien tätig. Neben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Vereinsobmann arbeitet er als Paralegal.
elsa-austria.org

Denn, ELSA ist mit über 70.000 Mitgliedern an über 300 Fakultäten in über 40 Nationen die weltweit größte internationale, politisch unabhängige Studentenorganisation für JusstudentInnen. In unserer Gründungsstadt Wien ist österreichweit die größte Mitgliederanzahl zu verzeichnen.

ELSA Vienna vertritt die Interessen der StudentInnen des Wiener Juridicums und bietet ihnen die Möglichkeit sich mit allen Teilen Europas zu vernetzen.

Die Schmiede für die zukünftigen JuristInnen eines geeinten Europas. Die Plattform für all jene, die die wertvolle „extra Meile“ gehen, einen gesellschaftlichen Mehrwert einbringen und über sich hinauswachsen möchten.

Diesen europäisch-internationalen Geist hauchen wir dem Wiener Juridicum ein – seit 1981!

Internationality, Career, Socials

Wir kooperieren mit renommierten Kanzleien, Institutionen und Unternehmen, welche unsere Vision und Werte teilen.

Unsere Projekte

Moot Courts: ELSA bietet Negotiation Competitions und zahlreiche Moot Courts an.

In Wien wird jährlich eine Lokalrunde der MACC – Mergers & Acquisitions Contract Competition – abgehalten. Auf Bundesebene gibt es weitere Competitions zu den Themen Kartellrecht, Arbeitsrecht oder Datenschutz. Gefördert werden sollen das eigenständige Verfassen von Schriftsätzen in der juristischen Sprache und die Verbesserung der rhetorischen Fähigkeiten.

Law Schools: In zahlreichen Städten und Fakultäten unseres internationalen Netzwerks werden jährlich Winter- und Summer Law Schools zu unterschiedlichen Rechtsthemen angeboten. In Wien sind wir besonders stolz darauf, als eine der besten ELSA Law Schools bekannt zu sein. Die TeilnehmerInnen beginnen ihren Tag mit Vorträgen und Workshops von führenden Experten und verbringen den Rest ihrer Tage mit der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der jeweiligen Städte und feiern Vielfalt durch gegenseitiges Kennenlernen.

STEP - Student Trainee Exchange Programme: Mitgliedern wird die Möglichkeit geboten, ein juristisches Praktikum im Ausland zu absolvieren. So können ELSA Mitglieder sowohl ihre juristischen Kompetenzen erweitern als auch neue Kulturen kennenlernen und Sprachkenntnisse vertiefen.

Study Visits, Institutional Visits & Delegations: Study Visits bieten eine einmalige Chance, engagierte StudentInnen aus anderen Ländern auf einer persönlichen Ebene kennenzulernen, unglaubliche Tage in einer anderen Stadt zu erleben und als Draufgabe ein spannendes akademisches Programm zu genießen.

Ein Institutional Visit ist ein Besuch einer Regierungs- oder Nicht-Regierungs-Organisation, einer Stelle der öffentlichen Verwaltung oder einer privaten Institution.

Legal Workshops, Lectures, Insights & Law Review: Die TeilnehmerInnen erhalten die Gelegenheit zu unterschiedlichen Themen oder Rechtsgebieten aktiv an Diskussionen und Vorträgen mitzumachen.

Durch akademische Events und Praxistage bietet ELSA die Chance, verschiedene juristische Themenbereiche vertiefend kennenzulernen und die dabei auftretenden Fragen von Profis aus der Praxis beantwortet zu bekommen.

Die ELSA Law Review ist eine juristische Fachzeitschrift zu einem gewissen rechtlichen Themengebiet, welche von Studenten für Studenten organisiert wird. Sie wird an Universitätsbibliotheken und der Österreichischen Nationalbibliothek aufgelegt.

Unsere Reputation

Der Wert unserer Projekte wird von zahlreichen Kanzleien und anderen privaten und öffentlichen Einrichtungen anerkannt und geschätzt. ELSA wurde von diversen internationalen Institutionen ein besonderer Status eingeräumt. Seit dem Jahr 2000 hat ELSA im Europarat einen mitwirkenden Status (participatory status). Außerdem verfügt ELSA über einen Beraterstatus bei den folgenden Körpern der Vereinten Nationen: UN ECOSOC, UNCITRAL, UNESCO und WIPO.

Rechtsrecherche neu gedacht – der MANZ Linkbutler im Dienste der Justiz

Der MANZ-Verlag unterstützt die Justiz mit der Linkbutler-Lösung aktiv bei ihren Digitalisierungsvorhaben. Die Linkbutler-Funktionen wurden dabei voll in die Justiz 3.0-Anwendung integriert und ermöglichen so ab sofort die Rechtsrecherche direkt in den Schriftstücken des digitalen Aktes: „Der Linkbutler ist ein echter Game-Changer“, so Christian Gesek, der „Chief Information Officer“ im Justizministerium.

Erste Schritte zur Digitalisierung der Justiz wurden bereits in den 80er Jahren gemacht. 2013 schließlich wurden Praktikerrinnen und Praktiker aus allen Tätigkeitsfeldern der Justiz zur Formulierung eines Zielbildes eingeladen. Die Kernbotschaft des daraus resultierenden Gesamtberichts: Eine tragfähige und zukunftssichere IT-Unterstützung erfordert eine vollständig digitale Akten- und Verfahrensführung. Der Startschuss für Justiz 3.0 war damit gefallen.

Die Komponenten für das optimale Zusammenspiel von Hard- und Software wurden großteils eigenständig entwickelt. „In Summe konnten wir so eine immens leistungsfähige Darstellung des gesamten digitalen Aktes bieten, die einen erheblichen Nutzerkomfort bringt“, erklärt Christian Gesek. Er leitet die Abteilung III 3 für Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie im Bundesministerium für Justiz.

100.000 digitale Verfahren

Heute verwenden 63 Dienststellen in ganz Österreich die Anwendungen von Justiz 3.0. Bis dato konnten 1.075 Anwenderinnen und Anwender mehr als 100.000 Verfahren ausschließlich digital führen. Kürzlich kam der Linkbutler zum bisherigen Leistungsumfang des digitalen Justizaktes hinzu. „Der Linkbutler ist nach meiner Einschätzung ein echter Game-Changer“, ist Gesek überzeugt. Mit dem Linkbutler lassen sich juristische Zitierungen in Dokumenten einfach und schnell mit den Inhalten der RDB Rechtsdatenbank verlinken. Das MANZ-Produkt erkennt Zitierungen automatisch, die verlinkten Publikationen können mit nur einem Mausklick geöffnet werden. Besonders hilfreich ist der Linkbutler auch bei der Analyse umfangreicher Schriftsätze: Anhand der tabellarisch gegliederten Übersicht aller identifizierten Fundstellen bzw. der Publikationen, auf die diese verweisen, wird rasch erkennbar, worauf die rechtliche Argumentation aufbaut.

Linkbutler assistiert bei Gericht

Aufgrund der Kooperation mit MANZ im Rahmen



Oliver Hirtenfelder

CHRISTIAN GESEK

Abteilungsleiter im Justizministerium:
„Durch den Linkbutler wird unsere Justiz 3.0-Lösung weiter veredelt.“

der Projekte zu Justiz 3.0 wurde der Linkbutler in die gewohnte Benutzeroberfläche der Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter integriert. Die Herausforderung bestand dabei darin, alle im Bundesrechenzentrum via elektronischem Rechtsverkehr einlangenden Schriftsätze mit dem Linkbutler nach juristischen Fundstellen zu durchsuchen und mit den Fundstellen in der RDB Rechtsdatenbank automatisch zu verlinken, um diese im Anschluss in den digitalen Akten von Justiz 3.0 bereitzustellen. Anwenderinnen und Anwender können aber auch auf manuellem Wege jederzeit jedes beliebige Dokument mit der voll in Justiz 3.0 integrierten Linkbutler-Funktion nach Fundstellen durchsuchen und mit RDB Inhalten verlinken. Besonders großes Augenmerk wurde auf Datensicherheit gelegt. Identifiziert werden die Zitate in den Schriftstücken im Bundesrechenzentrum. An den MANZ-Server werden dabei nur die Fundstellen, nicht jedoch die Dokumente selbst, verschlüsselt übermittelt.

Neben dem Trend zur Digitalisierung helfen insbesondere die positive Einschätzung und Beurteilung durch zufriedene Kolleginnen und Kollegen, um weitere Dienststellen und Anwender zu überzeugen. Christian Gesek: „Justiz 3.0 war schon bisher ausgezeichnet, durch den Linkbutler und den daraus resultierenden Zeit- und Präzisionsgewinn bei der Rechtsrecherche wird der digitale Justizarbeitsplatz weiter veredelt.“

MANZ

**MANZ'sche Verlags- und
Universitätsbuchhandlung
GmbH**

Johannesgasse 23
1010 Wien
www.manz.at



Der Mensch muss in den Mittelpunkt

EUROPA. Zur Glosse „Europa erledigt sich selbst“ (AA 2/21) meldet sich RA Dr. Ludwig Weh zu Wort. Er beklagt insbesondere den mangelnden Menschenrechtsschutz in der Europäischen Union.



DR. WILFRIED LUDWIG WEH, Bregenz
Rechtsanwalt, Universitätspraxis, Landesbeamtenprüfung, EGMR-Praxis, Gerichtsdolmetsch. Publiziert seit 1984 mit Schwerpunkt Menschenrechte national und international; Buch zum Europarecht: Vom Stufenbau zur Relativität, Das Europarecht in der nationalen Rechtsordnung. Viele weitere Publikationen. Vielfaches Auftreten vor beiden Europäischen Gerichtshöfen, vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Obersten Gerichtshof. weh@weh.at

Dass die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl nur sieben Jahre nach der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs aus der Taufe gehoben werden konnte, baute auf langen Traditionen europäischer Einigungsversuche auf. Entscheidend wird aber wohl gewesen sein, dass damit ein gleichartiges Weltkriegsdebakel durch bessere Kontrolle von Deutschlands Schwerindustrie verhindert werden kann. Noch mehr galt das dann fünf Jahre später auch für Euratom. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als dritte Gemeinschaft der heute fusionierten Europäischen Union (EU) hatte ursprünglich auch eher wirtschaftliche Zielsetzungen, als eine allgemeine Europäische Rechtsordnung zu werden. Bald hat dann aber der Europäische Gerichtshof (EuGH) als Motor der Europäischen Rechtsentwicklung ausgesprochen, dass das Unionsrecht auch direkt anwendbar ist und sich der Einzelne darauf berufen kann, wo die Mitgliedstaaten bei seiner Umsetzung säumig sind. Viel später hat der EuGH auch entschieden, dass die Mitgliedstaaten für Schäden aus dem Titel der Staatshaftung verantwortlich gemacht werden können, wenn sie Unionsrecht verspätet oder unzureichend umsetzen oder qualifiziert falsch anwenden. Ein aufmüpfiger junger Richter hat dann verlangt, dass die EU die Grundrechte anwende, sonst weigere er sich, Europarecht anzuwenden. Der EuGH hat dann bejaht, dass die Grundrechte die Messlatte allen Unionsrechts bildeten. Später hat der EuGH auch ausgesprochen, dass aus Assoziationsverträgen unmittelbare Rechte ableitbar sind. Von praktischer Bedeutung ist dies insbesondere für die Schweiz und die Türkei, aber auch teilweise für den Maghreb und die ehemaligen Ostblockstaaten. Der große Rückschlag kam dann mit dem ominösen 11. September 2001. Danach hat die EU auf „Teufel komm heraus“ Polizeirecht erlassen. Ein Insider der Kommission hat bei einem Seminar erzählt, dass praktisch nur noch die Innenminister das Sagen gehabt hätten. Am Höhepunkt dieser Fehlent-

wicklung stand der Europäische Haftbefehl, bei dem ausschließlich der ersuchende Staat das Sagen hat. Zum Vergleich: Ein Konsument kann immer an seinem Wohnort klagen, bei Verdacht einer Straftat konnte sich ein Verdächtiger aber vor seinem eigenen Richter gar nicht wehren. Der EuGH hat dann später doch Einwendungen zugelassen. Diese Dominanz der Polizeiminister hat sich dann geändert, als die frühere dritte Säule Zusammenarbeit Justiz und Inneres (ZBJI) in den unionsrechtlichen Rechtsrahmen integriert worden ist und seither im Codezisionsverfahren behandelt wird. Mit dem Vertrag von Lissabon kam dann auch die Europäische Grundrechte Charta (EUGRC), die ausdrücklich keinen Rückschritt hinter die EMRK zulässt, andererseits aber neue Rechte gebracht hat, wie das Grundrecht auf Asyl und das Recht von Kindern auf beide Eltern, um nur zwei Beispiele zu nennen. Immer noch aber bleibt der Einzelne mediatisiert über seine eigenen nationalen Gerichte. Andererseits dünnt auch der Menschenrechtsschutz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) aus, wenn im letzten Jahr nur eine Handvoll Urteile gegen Österreich ausgesprochen wurden. Die naheliegende Antwort auf die Problemstellung ist: Die Europäische Union muss sich dazu bekennen, dass sie von einem Staatenverband zu einem „Staat“ der Bürger werden will. Eine zentrale Forderung dafür muss sein, dass die Union einen Gerichtshof einrichtet, bei dem Grundrechtsverletzungen geltend gemacht werden können, parallel zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Der einzelne Bürger weiß am besten, wo der Schuh drückt, und er wird der nachhaltigste Verfechter seiner Rechte sein. Falls ein Grundrechtsgerichtshof nicht gelingt, wäre es auch schon ein entscheidender Fortschritt, wenn die Verletzung der Vorlagepflicht durch die nationalen Gerichte eingeklagt werden könnte. Die Europäische Union ist nach der Judikatur ein Rechtsgebilde, das daher nur dann funktionieren kann, wenn der Bürger Subjekt und nicht Objekt dieses Rechtssystems ist.

So macht die kostenfreie AWAK-App Weiterbildung jetzt noch leichter

Immer mehr Juristinnen und Juristen erkennen, dass Weiterbildung dringend erforderlich ist. Zu schnell verändern sich viele Rechtslagen und die Anforderungen der Klientinnen und Klienten. Niemand weiß das besser als die Anwaltsakademie. Diese bietet seit Jahrzehnten erstklassige Weiterbildungsangebote speziell für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwältinnen sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtner – seit Beginn der COVID-19 Pandemie im März 2020 fast ausschließlich digital.

myawak-Konto anlegen

Dieses digitale AWAK-Angebot erfreut sich größter Beliebtheit, denn es spart viel Zeit und Reisekosten. Im Zuge der ständigen Erweiterung des digitalen Angebotes gibt es jetzt die kostenfreie AWAK-App, die das gesamte AWAK-Handling noch komfortabler macht. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwältinnen sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtner können sich mit der AWAK-App in ihr persönliches myawak-Kon-

to einloggen und Seminare, LIVE-WEBCASTS, ON DEMAND-WEBCASTS und PODCASTS buchen oder vormerken. Sie können Seminarinfos inkl. digitaler Seminarunterlagen, WEBCASTS und PODCASTS wie am PC abrufen – sowie Buchungs- und Rechnungsübersicht. Und auch ohne Registrierung bietet die AWAK-App die schnelle, mobile Infomöglichkeit zu allen AWAK-Angeboten.

Das digitale Angebot der Anwaltsakademie

Das Angebot lässt keine Wünsche an moderner Fortbildung offen: Es gibt WEBCASTS, also qualitativ hochwertige und effiziente, juristische Fortbildungen als Online-Stream für autonomes E-Learning immer und überall.

Ca. alle vier Wochen erscheint eine neue PODCAST-Episode zur aktuellen Judikatur – verfasst von führenden Experten. Es gibt Telefontrainings für Kanzleimitarbeiter, ebenso wie effiziente Prüfungsvorbereitungen im Rahmen der Intensivkurse!



Foto: iStock

AWAK-APP – Nutzen Sie jetzt Ihre Vorteile:

- ✓ Schnell informiert – egal wann und wo
- ✓ Überblick behalten
- ✓ Bequem buchen
- ✓ Seminare merken
- ✓ Nichts mehr verpassen
- ✓ SEMINAR CHECK-IN via App



StPO Strafprozessordnung

Kommentar Band 1:
Ermittlungsverfahren



Die **fundierte** und dennoch **kompakte Darstellung** der **verfahrensrechtlichen Bestimmungen** für die Bedürfnisse der Strafrechtspraxis.

Band 1 beinhaltet die §§ 1 bis 209b StPO und damit das **gesamte Ermittlungsverfahren** einschließlich der „**Diversion**“ und der Bestimmungen über die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft samt „**Kronzeugenregelung**“.

Die Herausgeberin und der Herausgeber:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Schmolzer
LStA Dr. Thomas Mühlbacher

Wien 2021 | ca. 1.500 Seiten
Best. Nr. 92061002
ISBN 978-3-7007-7934-6
Erscheint Ende Juli 2021



Weil Vorsprung entscheidet.

JETZT BESTELLEN!

E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0

Ab 40 Euro Bestellwert versandkostenfrei
innerhalb von Österreich unter shop.lexisnexis.at

BWB an die Leine?

GESETZESÄNDERUNG. Im späten Frühjahr wurde im Parlament an einer Änderung des Kartell- und Wettbewerbsgesetzes gearbeitet. Grundlage des Vorhabens ist die „ECN + Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden“. Sowohl die BWB wie auch Konsumentenvertreter sowie Unternehmensjuristen befürchten nun einen Maulkorb für die Bundeswettbewerbsbehörde.

Im Ländervergleich ist die BWB personell und budgetär gering ausgestattet.

Zahlreiche Verfahren mit teils spektakulären Strafen sind in lebendiger Erinnerung: Kartellabsprachen im Lebensmittelhandel, in der Aufzugsbranche und zuletzt im Bauwesen haben den Eindruck aufkommen lassen, dass es in Österreich eine Behörde gibt, die das Thema des fairen Wettbewerbs ernst nimmt – und rigoros gegen Hinterzimmerkartelle vorgeht. Eine der wesentlichen Grundlagen des Erfolges der Bundeswettbewerbsbehörde in vielen erfolgreichen Verfahren war die Weisungsunabhängigkeit. Damit soll demnächst Schluss sein, wenn das „KaWeRÄG 2021“ in der geplanten Form beschlossen wird. Als eine der Neuerungen müsste die BWB nämlich die Wirtschaftsministerin jederzeit über sämtliche Gegenstände der Geschäftsführung und die Aufgabenerfüllung der Behörde informieren. Die sehr weit gefasste Informationspflicht gegenüber dem Ministerium umfasst Daten zu geplanten Hausdurchsuchungen, Angaben zu Whistleblowern, vorgesehenen Fusionen und auch Geschäftsgeheimnissen.



A. Van der Bellen
@vanderbellen

Spannender Austausch mit Theodor Thanner und Natalie Harsdorf von der #Bundeswettbewerbsbehörde. Die @BWB_WETTBEWERB hat zuletzt den Verdacht auf Absprachen bei Preisen in der Müllbranche publik gemacht. Kartellabsprachen behindern den Wettbewerb und... (1/2)



4:27 nachm. · 15. Apr. 2021 · Twitter Web App

Bedenken von WKStA und AK

In der Vergangenheit hat die BWB nicht selten mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zusammengearbeitet, zuletzt bei den Untersuchungen zum österreichischen Baukartell (siehe auch AA 6/20). Nun befürchtet die WKStA, dass durch die Meldepflicht an das Wirtschaftsministerium geplante Razzien an betroffene Unternehmen und Personen verraten werden könnten. Deutliche Worte gegen eine Einschränkung des Tätigkeitsbereiches der BWB finden auch AK und Gewerkschaftsbund. ÖGB-Präsident Wolfgang Katzian warnt vor einem „gravierenden Eingriff in die Unabhängigkeit der BWB“. Es müsse klargestellt werden, dass bei der Gesetzesänderung jene „verhältnismäßigen Rechenschaftspflichten“ ans Wirtschaftsministerium eingehalten würden, die in der „ECN+Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden“ vorgesehen seien.

BWB sieht massive Einschränkungen

In ihrer eigenen Stellungnahme zum Entwurf des „KaWeRÄG 2021“ sieht die Bundeswettbewerbsbehörde mehrere Punkte, die ihre derzeit bereits personell unterdotierte Arbeit gefährden würden: „Laut Richtlinie muss für Wettbewerbsbehörden eine vollständige Unabhängigkeit im personellen, finanziellen und technologischen Bereich gewährleistet werden. Der geplante Entwurf sieht hier keine Anpassungen vor.“ Auch die Ressourcenausstattung würde, so die BWB, zurückgefahren statt verbessert: „Im Ländervergleich ist die BWB personell und budgetär gering ausgestattet.“ Ebenfalls gefährdet sehen die Wettbewerbsbehüter ihre Präventionsarbeit: „Die Veranstaltung von Competition Talks zu wettbewerbsrechtlichen Themen wäre nach der neuen Definition nicht mehr möglich.“ Stichwort Kommunikation: Auch die Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik durch die BWB soll eingeschränkt werden. Konsumentenschützer, Oppositionsparteien und selbst Unternehmensjuristen beurteilen die vorgesehene Gesetzesänderung als deutliches Signal, die bisherige Energie der BWB massiv einzubremsen.

Kanzleistrategie

Arbeiten Sie mit Ihrer Kanzlei auf der richtigen Baustelle? Wenn trotz vieler Arbeit zu wenig auf dem Kanzleikonto bleibt, könnte auch die Kanzleistrategie falsch sein.

Zu wenig Gewinn

Es gibt genügend Kollegen, die wirklich viel arbeiten, aber am Ende des Monats bleibt bei weitem nicht das am Konto übrig, was ihrem juristischen Know-how und ihrem Einsatz entspricht. Ein Grund dafür kann sein, dass die Kanzlei nicht im richtigen Tätigkeitsfeld arbeitet. Der Aufwand für die Bearbeitung der Fälle ist hoch, der Ertrag gering. Das wird sich in manchen juristischen Bereichen auch in absehbarer Zeit nicht ändern. Der einzige Weg ist die Verschiebung des Kanzleischwerpunktes in ein rentableres Tätigkeitsfeld.

Vier Tätigkeitsfelder

Auf der abgebildeten Aufwand-Ertrags-Matrix gibt es für Kanzleien vier Tätigkeitsfelder. Jeder Akt ist einem der vier Tätigkeitsfelder zuordenbar. Bei den **Poor Dogs**, links unten, ist der Aufwand niedrig, aber auch der Ertrag niedrig. Das könnten z. B. kleine Inkassofälle sein, die eigenständig vom Sekretariat erledigt werden. Wirft nicht wirklich was ab, geht aber irgendwie auch nebenbei.

Bei den **Question Marks**, links oben, ist der Aufwand hoch und der Ertrag niedrig. Dazu zählen einzelne Klagen mit niedrigem Streitwert, z. B. überhöhte Handyrechnungen oder generell Prozesse mit einer niedrigen Bemessungsgrundlage, bei denen nur nach Tarif abgerechnet werden kann. Auch Einmalberatungen oder Mandanten die sehr beratungsintensiv sind, aber kaum ein nennenswertes Honorar zahlen wollen.

Stars bringen zwar einen hohen Aufwand, aber dafür auch wirklich gutes Geld, wie etwa Scheidungen samt Aufteilungsverfahren mit hohem Streitwert oder Fälle mit hohem Stundensatz, individuelle Wirtschaftsrechtsberatungen oder komplexe Liegenschaftstransaktionen.

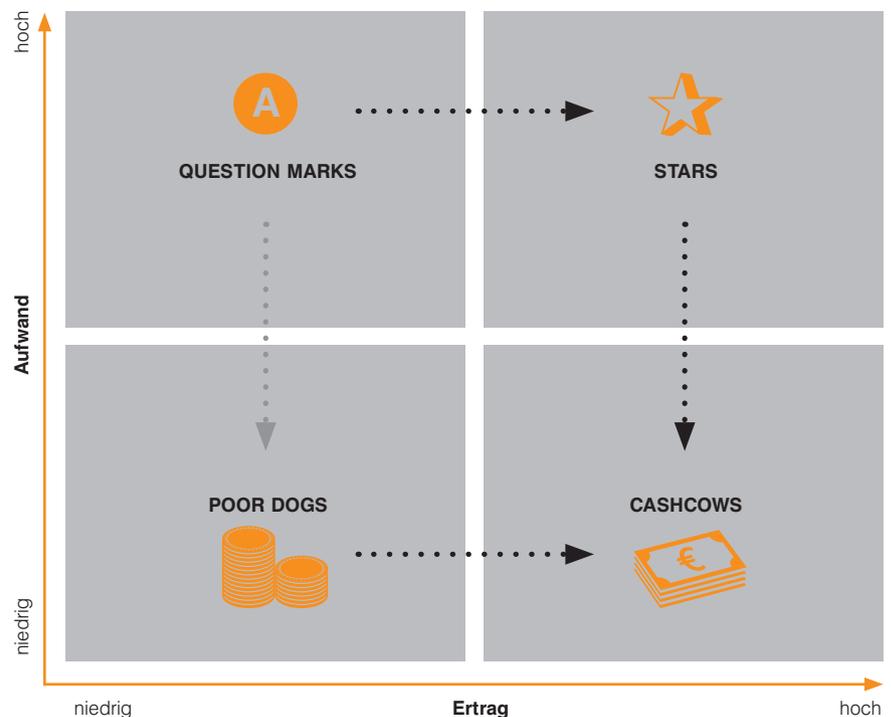
Cashcows sind noch besser, sie bringen gutes Geld mit wenig Aufwand. So eine Nische zu finden oder seine Kanzlei dahin zu entwickeln, ist die Königsklasse. Das sind beispielsweise komplexe Rechtsthemen mit hohen Streitwerten, die aber schon dermaßen oft gemacht wurden, dass der Aufwand minimal ist. Auch lukrative Massenverfahren wie etwa in Sachen Dieselgate zählen dazu, da die einmal ausgearbeiteten Argumente in jedem Parallelverfahren genutzt werden können.

Verlagerung zu Stars und Cashcows

Um den Kanzleischwerpunkt zu Stars und Cashcows zu verlagern, braucht es zwei Dinge: Zuerst eine Reduktion der Tätigkeit in den schwachen Ertragsfeldern, damit zeitliche Kapazitäten frei werden. Diese werden dann für den Know-how-Aufbau und Mandantenakquise in wirtschaftlich attraktiven Tätigkeitsfeldern genutzt. Überlegen Sie sich, **welche Tätigkeitsfelder** das für Ihre Kanzlei sein könnten, **wer** hierfür die typischen Mandanten sind, **wo Sie diese antreffen** (wer ist Zielgruppeninhaber?) und **wie** Sie dieser Zielgruppe einen **deutlichen Mehrwert** durch Ihre Tätigkeit



ALEXANDRA UND CLEMENS PICHLER



liefern können. Haben Sie Ihre Arbeit für einen Mandanten aus der Zielgruppe gut gemacht, zieht dies ähnliche Mandanten und Fälle an. Das trifft übrigens auch für die Poor dogs und Question Marks zu. Überlegen Sie sich also gut, in welchem Tätigkeitsfeld Sie sich mit Ihrer Kanzlei aufhalten wollen.

Wir haben dahingehend ein eigenes Unternehmertrainingsprogramm „**Bootcamp für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen**“ entwickelt, wo u.a. genau solche Themen durchleuchtet werden.

PICHLER MANAGEMENT GmbH

RA Dr. Clemens Pichler, LL.M.
Alexandra Pichler
Nähere Infos unter
www.pichler-management.com

Österreich wird zubetoniert



Jeden Tag werden in Österreich knapp 15 Hektar der nutzbaren Fläche „versiegelt“, d. h. verbetoniert. 17.000 neue Einfamilienhäuser pro Jahr machen ein Drittel dieser Fläche aus: 255 Hektar bzw. 2,55 Millionen Quadratmeter. Zwei Drittel der für immer verbauten Fläche entfallen auf Straßenbau, Betriebsansiedlungen, Wohnanlagen und Einkaufszentren. Österreich ist Europameister im Zubetonieren von Landschaft.

Der EU-Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa sieht vor, bis zum Jahr 2050 „einen Nettolandverbrauch von Null zu erreichen.“ Davon ist Österreich meilen- oder hektarweit entfernt. Der aktuelle 3-Jahre-Mittelwert liegt bei 44 km², also 14 bis 15 Quadratkilometer pro Jahr. Das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 „soll den Bodenverbrauch so gering wie möglich halten.“ Bis 2030 soll der jährliche Bodenverbrauch auf 9 km² pro Jahr sinken. Schön wär’s.

Wofür „verschwindet“ Boden?

Laut Umweltbundesamt bedeutet Bodenverbrauch, elegant auch „Flächeninanspruchnahme“ genannt: „Dauerhafter Verlust biologisch produktiven Bodens durch Verbauung und Versiegelung für Siedlungs- und Verkehrszwecke, aber auch für intensive Erholungsnutzungen, Deponien, Abbauflächen, Kraftwerksanlagen und ähnliche Intensivnutzungen.

Wer sind die größten „Bodenfresser“? Betriebsflächen beanspruchen den größten Teil des jährlichen Bodenverbrauchs „mit einer Schwankungsbreite von 14 bis 31 km² pro Jahr“ (Umweltbundesamt). Platz zwei nahmen im Jahr 2019 die „Bauflächen“ mit 26 km² ein, Erholungs- und Abbauflächen machen 1,5 bis 8 km² aus. Der Straßenbau beansprucht pro Jahr 4 bis 13 km², nur die Bahn „beansprucht seit 2013 jährlich weniger Boden – in einem Schwankungsbereich zwischen minus 3 und minus 7 km²“.

Bodenfrass in Hektar pro Tag

Hier sind die Zahlen pro Bundesland sehr unterschiedlich. In Wien, wo kaum mehr freie Flächen für die Verbetonierung zur Verfügung stehen, werden nur 0,3 Hektar pro Tag neu versiegelt. Mit 0,6 und 0,7 Hektar pro Tag gehören auch Salzburg und Vorarlberg zu den „Spar-samen“ in Sachen Bodenverbrauch. Die Gruppe 1 – 2 Hektar pro Tag bilden Tirol, Kärnten, Burgenland und Niederösterreich. An der Spit-

ze der Betonierer stehen – auch im 10-Jahres-Schnitt – die Flächenländer Steiermark, Niederösterreich und Oberösterreich.

Bodenverbrauch, na und?

Die Genehmigung jedes einzelnen neuen Einfamilienhauses zieht eine ganze Menge teurer Infrastrukturmaßnahmen nach sich, die den „öffentlichen Haushalt“ oft sehr viel mehr Geld kosten als die Errichtung des „sweet home“. Die Zurverfügungstellung von Zufahrtsstraßen, Kanalisation oder Schulen wird bei der teilweise extrem großzügigen Erteilung von Bauerlaubnissen oft ausgeblendet. Der Bürgermeister drückt die Augen zu, die Gemeinde zahlt. Da der fortschreitende Bodenverbrauch meist landwirtschaftlich genutzte Böden betrifft entstehen sowohl ökologisch wie auch wirtschaftlich negative Folgen. So nimmt die Lebensmittelversorgungssicherheit Österreich durch die Verbetonierung Jahr für Jahr ab. Die Abhängigkeit von Lebensmittelimporten steigt. Durch die Versiegelung gehen den Böden alle biologischen Funktionen verloren. Siedlungserweiterungen, Straßenbau, Betriebsansiedlungen und Einkaufszentren kosten oft auch fruchtbares Ackerland. „In Österreich werden jährlich Böden im Ausmaß von rund 50 km² für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Freizeit in Anspruch genommen und somit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dieser Produktionsverlust entspricht dem jährlichen Nahrungsbedarf von etwa 20.000 Personen“ errechnet das Umweltbundesamt. In Zeiten des immer deutlicher spürbaren Klimawandels wird auch das Thema „erhöhtes Hochwasserrisiko“ immer drängender. Zubetonierte Flächen sind außerdem dafür verantwortlich, dass die ohnehin deutlich steigenden Temperaturen zusätzlich gesteigert werden. Politischer Änderungswille? Eher Fehlanzeige, wie auf der nebenstehenden Seite zu lesen ist. Wie der Experte ausführte sind es speziell die Länder, die ihre Raumordnungen gegenüber den Gemeinden zu wenig konsequent durchsetzen.

„Viele Bürgermeister wären froh über eine restriktive überörtliche Raumplanung“

ANWALT AKTUELL: *Das scheinbar gemütliche Alpenland Österreich betoniert jeden Tag knapp 15 Hektar Boden zu. Ist dies den politisch Verantwortlichen bewusst oder gleichgültig?*

Prof. Reinhard Kanonier: Bodeninanspruchnahme trifft insgesamt ziemlich jeden von uns, speziell natürlich die Grundeigentümer. Der politische Entscheider kommt ja nicht von sich aus auf die Idee „hier verbauen wir etwas“. Sehr häufig geht es um eine Betriebsansiedlung, ein Altenheim oder ein Einkaufszentrum. Das kann ja durchaus auch positiv besetzt sein. In Summe, da haben Sie recht, wird jedoch viel zu viel Boden in Anspruch genommen. Das Problem im Hintergrund ist, dass Boden jahrzehntelang nicht als knappe Ressource wahrgenommen wurde.

ANWALT AKTUELL: *Wie sehen Sie in diesem Zusammenhang die „Freunderlwirtschaft“ von Bürgermeistern?*

Prof. Arthur Kanonier: Bei der Raumordnung wäre die Konstruktion prinzipiell so, dass nicht der Bürgermeister zuständig ist. Eine Planungsbehörde ist immer ein Kollegialorgan, Gemeinderat oder Gemeindevorstand, je nachdem. Dass es besonders in kleinen Gemeinden ein hohes Naheverhältnis zwischen Gemeindeverantwortlichen und Adressaten gibt ist allerdings offensichtlich. Grundsätzlich ist das ja positiv, im Bauwesen hingegen nicht besonders hilfreich. Da könnte man natürlich überlegen, wie das Ermessen der Gemeinden eingeschränkt werden kann. Gäbe es eine konsequente überörtliche Bauplanung wie in Bayern, dann hätte die Gemeinde gar nicht mehr das Ermessen, punktuell Widmungen zu vergeben. Damit wäre den Gemeinden viel geholfen. Ich kenne viele Bürgermeister, die froh wären über eine restriktive überörtliche Raumplanung.



UNIV. PROF.
DIPL. ING. DR. TECHN.
ARTHUR KANONIER
forscht an der TU Wien zu Boden- und Raumordnungsrecht, Baulandmobilisierung, Naturgefahrenmanagement und Leisbares Wohnen.



Zugang
für Rechts-
anwälte

WiEReG

Der Wirtschafts-Compass

Mit direktem Zugriff zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer erhalten Sie den **Wirtschafts-Compass** zu besonders günstigen Konditionen! Bei einer Neuregistrierung können Sie das Compass-Service 14 Tage gratis testen.

Informieren Sie sich unter:
www.rechtsanwaelte.at/Mitglieder



Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH verstärkt sich



Lorenz Marek

Die auf digitale Transformation und neue Technologien spezialisierte Anwaltskanzlei Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH ist weiterhin auf Wachstumskurs.

Mit Lorenz Marek, LL.M. (WU), der die Kanzlei seit Juni 2021 als Rechtsanwalt unterstützt, verstärkt sich die Kanzlei aus den eigenen Reihen. Davor war er in namhaften Wirtschaftskanzleien im In- und Ausland tätig. Seine Schwerpunkte liegen im Bereich Kapitalmarktrecht sowie im Recht der Krypto-Assets. Die weiteren Spezialgebiete von Lorenz Marek umfassen das Gesellschafts- und Bankrecht sowie Kapitalmarkt-Compliance.

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH: Zwei neue Contract Partner in Linz

SCWP Schindhelm ernennt Dr. Oliver Plöckinger und Mag. Edwin Scharf im April 2021 zu Contract Partnern und sichert damit weiterhin ihre Position als eine der führenden Rechtsanwaltskanzleien Österreichs.

Priv.-Doz. Dr. Oliver Plöckinger (48), Linz, Contract Partner ist einer der führenden Strafrechtsexperten Österreichs. Er war zuletzt u.a. im BUWOG Prozess als Verteidiger tätig. Nach mehrjähriger Assistententätigkeit am Institut für Strafrecht an der Johannes Kepler Universität Linz, Lehrstuhl Prof. Dr. Diethelm Kienapfel, habilitierte er sich im Jahr 2006 in den Fächern Strafrecht und Strafprozessrecht an der Johannes-Kepler-Universität Linz und ist seitdem für SCWP Schindhelm in Linz tätig.

Mag. Edwin Scharf (38), Linz, Contract Partner ist in den Bereichen Vergabe-, Bauwerks- und Beihilfenrecht tätig. Er verfügt über besondere Erfahrung in der ganzheitlichen Begleitung der öffentlichen Hand wie auch privater Auftraggeber bei der Umsetzung von komplexen Projekten im Immobilien-, Bau- und IT-Bereich wie auch im Energiesektor. Edwin Scharf war zuvor in einer Wiener Wirtschaftskanzlei beschäftigt, ist seit dem Jahr 2014 für SCWP Schindhelm tätig und hält regelmäßig Vorträge im In- und Ausland.



Edwin Scharf



Oliver Plöckinger

Rechtsanwaltskanzleien Heid & Partner und Niederhuber & Partner kooperieren

Der Weg zum „klimaneutralen Österreich“ führt über das Vergabe- und Umweltrecht: Ob beim Ausbau erneuerbarer Energien oder bei der nachhaltigen Beschaffung – ohne fundierte Kenntnis dieser Rechtsdisziplinen lässt sich analoge und digitale Infrastruktur nicht mehr denken.

Die Kanzleien Heid & Partner und Niederhuber & Partner bündeln daher kanzleiübergreifend ihre langjährige Expertise im Vergabe- und Umweltrecht – mit dem Ziel, der Nachhaltigkeit die erforderliche Rechtssicherheit zu geben. „Interdisziplinäres Denken ist in unserer anwaltlichen Beratung ein entscheidender Erfolgsfaktor für unsere Mandantinnen und Mandanten. Wir pflegen diesen Gedankenaustausch seit langem bereits mit Technikern, warum nicht auch mit fachverwandten Kollegen?“ meint Martin Niederhuber. Und Stephan Heid ergänzt, dass „für eine nachhaltige Rechtsberatung über den Lebenszyklus eines Projektes beide Fachgebiete in Zukunft noch stärker integral gelebt werden müssen.“ Die Kooperation erfolgt dabei auf fachlicher Ebene und hat keine strukturellen Auswirkungen auf die Kanzleien.

Ein erstes Ergebnis der Kooperation wird am 30. September 2021 in Wien aus der Taufe gehoben: Mit dem neuen Veranstaltungsformat „VERUM“ (steht für VERgabe- und UMWeltrecht) erfolgt erstmals eine fachübergreifende Konferenz für Errichter und Betreiber von öffentlicher Infrastruktur und ihren privaten Zulieferern. Vertreter aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Judikative kommen dabei zu Wort, ebenso wie Florian Stangl und Berthold Hofbauer als „Next Generation“ der beiden Kanzleien. Anmeldungen sind ab sofort unter heid-partner.at und nhp.eu möglich.



Stephan Heid und Martin Niederhuber freuen sich über die Kooperation im Vergabe- und Umweltrecht.

PIA ANTONIA

Schön
ab
Größe 42.



Wien
Linz
Salzburg
Innsbruck
Klagenfurt

www.piaantonia.at

IF NOT
NOW,
WHEN?

John F. Kennedy

JETZT
EIGENTUMS-
WOHNUNGEN
NÄHE
SCHÖNBRUNN
ENTDECKEN.

1140 WIEN, PENZINGER STRASSE 76

www.kennedygarden.buwog.at

Provisionsfrei
direkt vom
Bauträger

Kontakt
Eigentumswohnungen
Klaudio A. Graf B.A., MLS
+43 (0) 1 878 28 1214

BUWOG
KENNEDY GARDEN
Penzing

70
JAHRE
BUWOG

HWB: 18,28 kWh/m²a, IGT EE: 0,74/0,79. Unverbindliche Visualisierungen. Änderungen vorbehalten. Kein Rechtsanspruch abteilbar.



Andre Wolf
Angriff auf die Demokratie – Wie Rechtsextremisten die sozialen Medien unterwandern

Er wühlt sich den ganzen Tag durchs Internet und entlarvt Fake

News, Verschwörungstheorien und rechtsextreme Machenschaften. Doch er ist mehr als nur ein engagierter Nerd. In diesem Buch zeigt Andre Wolf, bekannt durch die Rechercheplattform Mimikama und ausgezeichnet mit dem Menschenrechtspreis 2020, mit welchen Tricks, Techniken und Strategien Rechtsextremisten das Internet unterwandern und warum die Regierungen die Gefahr unterschätzen.

Der Autor: Andre Wolf ist Mitarbeiter bei mimikama – Verein zur Aufklärung über Internetmissbrauch und ZDDK – „Zuerst denken – dann Klicken“. Nach Theologiestudium und einigen Jahren Berufserfahrung als Verantwortlicher für Medien und Kommunikation ist nun die Analyse von Internetinhalten, speziell von Social Media, Wolfs Fachgebiet.
ISBN: 978-3-99001-491-2, 208 Seiten, Verlag edition a



Stefan Thurner
Die Zerbrechlichkeit der Welt – Kollaps oder Wende. Wir haben es in der Hand.

Der Klimawandel schreitet voran, die Gesellschaft ist tief gespalten und der Wirtschaft droht ein Kollaps verheerenden Ausmaßes. Der

Komplexitätsforscher Stefan Thurner, Berater der österreichischen Bundesregierung bei der Bekämpfung der Corona-Krise, zeigt anhand der Wissenschaft Komplexer Systeme, wie zerbrechlich die Welt geworden ist und wie wir sie mit Hilfe von Wissenschaft und Big Data doch noch zur besten aller Zeiten machen können.

Der Autor: Univ.-Prof. Mag. DDr. Stefan Thurner, geboren 1969 in Innsbruck, ist Physiker und Ökonom. Seit 2009 ist er Professor für die Wissenschaft Komplexer Systeme an der Medizinischen Universität Wien. Seit 2015 leitet er den Complexity Science Hub Vienna (CSH). Der Klub der Bildungs- und Wissenschaftsjournalisten zeichnete ihn als österreichischen Wissenschaftler des Jahres 2017 aus.
EAN: 978-3-99001-428-8, 272 Seiten, Verlag edition a

Bücher im Juni

NEU IM REGAL. IZVR Praxiskommentar zum Internationalen Zivilverfahrensrecht / Erfolgreiche Führung durch ziel- und lösungsorientierte Gespräche / Angriff auf die Demokratie – Wie Rechtsextremisten die sozialen Medien unterwandern / Die Zerbrechlichkeit der Welt – Kollaps oder Wende. Wir haben es in der Hand.



Neumayr/Geroldinger (Hrsg.)

IZVR Praxiskommentar zum Internationalen Zivilverfahrensrecht Band 2

Das beliebte Standardwerk, das nun als Praxiskommentar in mehreren Bänden erscheint, deckt alles ab, was Sie in Ihrer Arbeit mit der dynamischen Materie des Internationalen Zivilverfahrensrechts wissen müssen.

Schwerpunkte in Band 2 sind:

- Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung (EuVTVO)
- Europäische Mahnverfahrensverordnung (EuMahnVO)
- Europäische Bagatelverfahrens-Verordnung (EuBagVO)
- Europäische Kontenpfändungsverordnung (EuKoPfVO)

ISBN: 978-3-7007-7523-2, 726 Seiten, LexisNexis Verlag



Veronika Kolb-Leitner/Sonja Pichler

Erfolgreiche Führung durch ziel- und lösungsorientierte Gespräche

Die Führungskraft als Begleiter zur Eigenverantwortung

In diesem Fachbuch erfahren Führungskräfte, wie sie das Instrument der Gesprächsführung wirksam nutzen können. Es ist ein Plädoyer für Lernen durch Selbstreflexion und damit Stärkung der Eigenverantwortung.

In ihrer 25-jährigen Tätigkeit als Trainerin, Beraterin und Coachin erlebt Veronika Kolb-Leitner häufig Führungskräfte, die das Gefühl haben, immer wieder über dieselben Themen mit ihren MitarbeiterInnen zu sprechen. Die Gespräche bleiben oft ohne Wirkung. Die vermeintlich konstruktive Kritik-Formel „Ich habe beobachtet,...“ schafft innere Widerstände beim Gegenüber und erschwert den Weg zur Lösung.

Die Autorinnen Veronika Kolb-Leitner und ihre Kollegin und langjährige Führungskraft Sonja Pichler arbeiteten gemeinsam an einer neuen Form wirksamer Gesprächsführung: mit dem Ziel, gemeinsam nachhaltig erfolgreich zu sein. Wir stehen an einem Wendepunkt des Zusammenlebens und -arbeitens. Der Fokus in der Führungsarbeit braucht eine neue Richtung und eine Zusammenführung von pädagogischem und psychologischem Wissen, weil die Führungskraft (unbemerkt) in der Erwachsenenbildung unterwegs ist. Es ist der positive Dreh in der Gesprächsführung durch die Führungskraft, der den Unterschied macht:

- vom Problem zur Lösung
- vom Hindernisdenken zum Lösungsdenken
- von negativ besetzter Emotion zur hilfreichen Ressource
- von Volatilität zu Stabilität
- von Ressourcenverschwendung zur Effizienz

Dieses Buch vermittelt auf humorige Art und Weise neben theoretischen Hintergründen vor allem viele praktische Werkzeuge für den Führungsalltag. Es enthält neben zahlreichen schriftlichen Beispielen auch anschauliche grafische Illustrationen sowie Erklärvideos, die kostenlos angeschaut werden können.

ISBN: 978-3-662-62626-9, 144 Seiten, Verlag Springer Gabler

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaltaktuell.at)
Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltaktuell.at)
Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN:RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:

Mag. Bettina Knötzl
Dr. Alix Frank-Thomasser
Stephen M. Harnik
Dr. Ludwig Weh
Mag. Karin Zippusch-Knoll
Mag. Julia Steier
Mag. H. Musser
Deniz Özkul

Interview-Partner dieser Ausgabe:

Dr. Alfred Krieglger
Mag. Dagmar Grain-Jeschke
Ing. Michael Schmidt
ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff
OLG-Präsidentin Mag. Katharina Lehmayr
AO. Univ.Prof Dr. Hannes Tretter
Univ. Prof. Dr. Arthur Kanonier

anwalt aktuell ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak & Partner KG
Business Boulevard
Sternneckstraße 37
5020 Salzburg | Österreich
Tel.: +43/(0) 662/651 651
Fax: +43/(0) 662/651 651-30
E-Mail: office@anwaltaktuell.at
Internet: www.anwaltaktuell.at
Druck: Druckerei Roser,
5300 Hallwang

Sie haben es
sich verdient.

**VARIO
HAUS**

Vom Architekten geplant – schlüsselfertig, sicher und schnell gebaut von VARIO-HAUS. Unsere energieeffiziente und ökologisch gedämmte Bauweise, österreichische Handwerksqualität und 35 Jahre Erfahrung machen den Unterschied.

Wie möchten Sie wohnen?

www.variohaus.at

VARIO-BAU Fertighaus GesmbH
Ackergasse 21, 2700 Wiener Neustadt
+43 (0) 2622 / 89 336-0, info@variohaus.at

Freude am Fahren



THE iX



[bmw.at/iX](https://www.bmw.at/iX)

BMW iX: 240 kW (326 PS) bis 385 kW (524 PS), **Kraftstoffverbrauch** 0,0 l/100 km, CO₂-Emission 0,0 g CO₂/km, **Stromverbrauch** von 21,0 kWh/100 km bis 21,4 kWh/100 km. Angegebene Verbrauchs- und CO₂-Emissionswerte ermittelt nach WLTP.